



**EHB**

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

# **Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen an höheren Fachschulen**

## **Zwischenbericht**

### **Autorinnen**

Patrizia Salzmann, Christine Hämmerli, Carmen Baumeler, Sonja Engelage, Amélie Deschenaux, Deli Salini

### **Auftraggeber**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Berufs- und Weiterbildung

Zollikofen, 15. März 2021

**INHALT**

<b>MANAGEMENT SUMMARY</b> .....	<b>6</b>	
<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN DES FORSCHUNGSGEGENSTANDES</b> .....	<b>11</b>
<b>2.1</b>	<b>Lebenslanges Lernen und Anrechnung von Bildungsleistungen</b> .....	<b>11</b>
2.1.1	Begriffsbestimmung: formale, nichtformale und informelle Bildungsleistungen .....	11
2.1.2	Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF.....	12
2.1.3	Verfahren der Anrechnung von Bildungsleistungen.....	13
<b>2.2</b>	<b>Höhere Fachschulen in der Schweiz</b> .....	<b>13</b>
2.2.1	Merkmale und Akteure .....	14
2.2.2	Rechtliche Grundlagen .....	15
2.2.4	Profil der Studierenden.....	15
<b>3</b>	<b>METHODE</b> .....	<b>17</b>
<b>3.1</b>	<b>Design</b> .....	<b>17</b>
<b>3.2</b>	<b>Stichprobe</b> .....	<b>17</b>
<b>3.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>ERGEBNISSE DER DOKUMENTENANALYSE</b> .....	<b>21</b>
<b>4.1</b>	<b>Nationale Regelungen zur Zulassung und zur Anerkennung von Bildungsleistungen</b> .....	<b>21</b>
4.1.1	MiVo-HF: Regelungen zur Zulassung und zur Anrechnung Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF .....	21
4.1.2	Rahmenlehrpläne: Regelungen zur Zulassung und zur Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF .....	22
4.1.3	Zusammenfassung und Überblick über die nationalen Regelungen nach BG und NDS HF.....	23
<b>4.2</b>	<b>HF-interne Regelungen: Zulassungs- und Anrechnungsverfahren zu den BG und NDS HF</b> .....	<b>30</b>
4.2.1	Zulassungsverfahren .....	30
4.2.2	Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide .....	31
4.2.3	Zusammenfassung und Überblick über die schulinternen Regeln nach BG und NDS HF.....	32
<b>5</b>	<b>ERGEBNISSE DER INTERVIEWSTUDIE</b> .....	<b>38</b>
<b>5.1</b>	<b>Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung</b> .....	<b>38</b>
5.1.1	Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen .....	39
5.1.2	Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung.....	45
<b>5.2</b>	<b>Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS</b> .....	<b>46</b>
5.2.1	Verkürzung der Studiendauer .....	47
5.2.2	Dispensationen von Teilen der Ausbildung .....	53
<b>5.3</b>	<b>Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen</b> .....	<b>55</b>
5.3.1	Begründungslinie 1: Abwägung von Kosten und Nutzen der Anrechnung von Bildungsleistungen.....	56



5.3.2	Begründungslinie 2: Rechtliche Vorgaben als Anstoss oder Hindernis für die Anrechnung von Bildungsleistungen .....	58
5.3.3	Begründungslinie 3: Entwicklungen im Bildungssystem im Umfeld der HF als Grund für die Anrechnung von Bildungsleistungen .....	58
5.3.4	Begründungslinie 4: Gesellschaftlicher Auftrag zur berufsbegleitenden Qualifizierung in Fachbereichen mit Mangel an Fachkräften .....	60
5.4	<b>Mögliche Massnahmen zur vermehrten Anrechnung von Weiterbildungszertifikaten aus Sicht der HF .....</b>	<b>61</b>
6	<b>DISKUSSION DER BEGLEITGRUPPE: BEWERTUNG DER ERGEBNISSE UND MÖGLICHE MASSNAHMEN .....</b>	<b>62</b>
7	<b>DISKUSSION DER ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.....</b>	<b>63</b>
7.1	Formale Regelungen der Anrechnung von Bildungsleistungen .....	64
7.2	Konkrete Umsetzung an den untersuchten BG und NDS HF .....	64
7.3	Warum werden Bildungsleistungen (nicht) anerkannt? .....	65
7.4	Diskussion.....	65
8	<b>AUSBLICK.....</b>	<b>66</b>
9	<b>LITERATUR.....</b>	<b>68</b>
10	<b>ANHANG .....</b>	<b>70</b>



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an höheren Fachschulen	12
Abbildung 2: Schweizer Bildungssystem	14
Abbildung 3: Design Gesamtstudie	17
Abbildung 4: Formen der Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung zu BG und NDS HF	39
Abbildung 5: Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF	46

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht Fragestellungen und Methoden	10
Tabelle 2: Übersicht der Bildungsgänge HF (n=13):	18
Tabelle 3: Übersicht der Nachdiplomstudien HF (n=2):	19
Tabelle 4: Analyseebenen und untersuchte Dokumente	19
Tabelle 5: Nationale Regelungen zur Zulassung und Anrechnung von Bildungsleistungen an die Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF	25
Tabelle 6: Überblick über die schulinternen Regelungen zur Zulassung und Anrechnung Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF	33
Tabelle 7: Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen und Dispensationen von Eignungsabklärungen: BG und NDS HF pro Personengruppe	41
Tabelle 8: Verkürzung der Studiendauer: BG und NDS HF pro Personengruppe	48

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

BBG	Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
BG	Bildungsgang
BMS	Berufsmaturitätsschule
CAS	Certificate of Advanced Studies
Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
DAS	Diploma of Advanced Studies
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
FaGe	Fachfrau/Fachmann Betreuung (EFZ)
FaGe	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (EFZ)
FH	Fachhochschule
HF	Höhere Fachschule
ISCED	International Standard Classification of Education
K-HF	Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen
MAS	Master of Advanced Studies
MiVo-HF	Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen
NDS	Nachdiplomstudium
RLP	Rahmenlehrplan
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SVEB	Dachverband für Weiterbildung
TK	Technische Kaufleute (Eidgenössischer Fachausweis)
QV	Qualifikationsverfahren
VSH	Verband Schweizerischer Handelsschulen
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WeBiG	Weiterbildungsgesetz vom 20. Juni 2014 (SR 419.10)
WMS	Wirtschaftsmittelschule

## MANAGEMENT SUMMARY

Die Ausrichtung der Berufsbildung auf das lebenslange Lernen und die Entwicklung von Modellen zur Anrechnung von bereits erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen («Bildungsleistungen») an die formalen Berufsbildungsangebote sind wichtige bildungspolitische Ziele von Bund und Kantonen. Denn die Anerkennung von nichtformaler und informeller Bildung als Teile des lebenslangen Lernens und die Anrechnung von bereits erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an formale Bildungsabschlüsse erleichtern die soziale und wirtschaftliche Integration und eröffnen Chancen für weitere Bildungskarrieren und Mobilität. Zugleich führen sie zu einer besseren Nutzung der Potenziale im Bildungssystem und dienen damit der Entschärfung des Fachkräftemangels. Damit stärken Anrechnungsverfahren sowohl die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelnen als auch des Wirtschaftsstandorts Schweiz (Klingovsky & Schmid, 2018).

Dabei sollen sowohl formal und nichtformal als auch informell erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden. Zwar sind die gesetzlichen Grundlagen dafür in der Schweiz vorhanden, jedoch wird insbesondere die Anrechnung von Weiterbildung und informeller Bildung noch nicht im gesamten Bildungssystem umgesetzt. Auf der Stufe höhere Fachschulen (HF) haben die einzelnen Bildungsanbieter grossen Handlungsspielraum beim Entscheid über die Anrechnung von Bildungsleistungen, wobei sich die Praktiken von Bildungsgang zu Bildungsgang unterscheiden. Da diese bisher nicht systematisch erfasst wurden, sind die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anrechnung an HF nur wenig transparent.

Diese Studie untersucht daher, welche gesetzlichen Regelungen existieren und wie die Vorgaben und Reglemente zur Anrechnung von Bildungsleistungen von HF in der Schweiz definiert, interpretiert und umgesetzt werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, welche Rolle die Anrechnung von nichtformaler (etwa Weiterbildungen) und informeller Bildung (etwa Familien und Vereinstätigkeit, Berufserfahrung) spielt, da diese schwieriger zu validieren sind als formale Bildungsleistungen. Der Zwischenbericht stellt die Ergebnisse der ersten zwei Etappen (Dokumentenanalyse und Interviewstudie) einer grösseren Studie dar. Ziel ist, anhand ausgewählter Bildungsgänge (BG) und Nachdiplomstudien (NDS) HF eine Auslegeordnung der formalen Anrechnungsgrundlagen und der aktuellen Umsetzung und Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF in der Schweiz zu erstellen.

Dabei unterscheiden wir die folgenden Formen der *Anerkennung* von Bildungsleistungen bei der Zulassung und der *Anrechnung* von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF:

- Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen (Anerkennung bei der Zulassung)
- Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung (Anerkennung bei der Zulassung)
- Verkürzung der Studiendauer (Anrechnung an die Ausbildung)
- Dispensationen von Teilen der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung (Anrechnung an die Ausbildung)

Um einen Überblick über formale Anrechnungsgrundlagen an HF zu gewinnen, analysierten wir die national gültigen Regelwerke (Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen MiVo-HF und die Rahmenlehrpläne RLP) sowie die daraus abgeleiteten schulinternen Reglemente. Zudem



fürten wir qualitative Interviews mit den Verantwortlichen der ausgewählten BG und NDS HF, um Informationen zur aktuellen Umsetzung und Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen zu erhalten.

Es zeigt sich, dass die MiVo-HF lediglich sehr grob die Zulassung zu den Bildungsgängen und die Anzahl der Lernstunden regelt und ansonsten auf die Rahmenlehrpläne verweist. Bei der Definition von Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen lassen die RLP den einzelnen HF grossen Handlungsspielraum. Insbesondere in Bezug auf die Anrechnung nichtformal und informell erworbener Bildungsleistungen ist in den RLP wenig geregelt. Auch die Regelung von Zulassungs- und Anrechnungsverfahren ist mit Ausnahmen hauptsächlich Sache der Bildungsanbieter. Dies geht mit einer grossen Heterogenität auf Schulebene einher, sowohl bei der Definition von Kriterien für die Anrechenbarkeit als auch bei der Regelung der Zulassungs- und Anrechnungsverfahren je nach HF und BG oder NDS HF.

Auf der Ebene der Einzelschulen finden sich in schulinternen Dokumenten detaillierte Regelungen bezüglich Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, wobei diese nicht an allen HF öffentlich zugänglich sind. Einige HF definieren in ihren schulinternen Reglementen auch Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen sowie das Anrechnungsverfahren, wobei sich der Inhalt und Detaillierungsgrad der Bestimmungen teilweise stark unterscheiden. Wie Zulassungs- und Anrechnungsverfahren ablaufen, hängt von den Vorleistungen der Kandidierenden ab und davon, ob eine Eignungsabklärung durchgeführt wird. Ein umfassendes Validierungsverfahren nichtformalen und informellen Lernens, das eine Identifizierung, Dokumentierung und Bewertung bereits erworbener Bildungsleistungen beinhaltet, wird kaum angewendet.

Die Ergebnisse der Interviewstudie zeigen weiter eine grosse Heterogenität bei der aktuellen Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen an den untersuchten HF. Erstens werden je nach HF und BG oder NDS HF unterschiedliche Formen der Anrechnung praktiziert. Zweitens hat die Anrechnung von Bildungsleistungen nicht an allen HF den gleichen Stellenwert, was sich auch darin zeigt, wie häufig Bildungsleistungen angerechnet werden. Insgesamt dürften am meisten Studierende von einer Verkürzung der Studiendauer profitieren, dies insbesondere an HF, die verkürzte BG oder NDS HF als eigenes Produkt oder modulare Ausbildungsgänge anbieten. Drittens bestehen Unterschiede dahingehend, welche Bildungsleistungen (formal, nichtformal und informell) angerechnet werden können, und wie Zulassungs- und Anrechnungsverfahren konkret ablaufen. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass HF vor allem bereits erworbene formale Abschlüsse und Berufserfahrung anerkennen und anrechnen. Die Anrechnung von Weiterbildungen spielt aktuell eine untergeordnete Rolle.

Es konnten vier Begründungslinien identifiziert werden, welche aus Sicht der HF für oder gegen die Anrechnung von Bildungsleistungen sprechen. Erstens rechnen HF Bildungsleistungen an, wenn sie daraus einen Nutzen (z.B. monetär oder Reputation) ziehen können. Zweitens können die rechtlichen Vorgaben für HF ein Anstoss oder Hindernis sein, Bildungsleistungen anzurechnen. Drittens können Entwicklungen im Bildungssystem im Umfeld der HF (z.B. die Tendenz zu Modularisierung von Bildungsgängen) ein Grund dafür sein, Bildungsleistungen anzurechnen, und viertens

leisten HF durch die Anrechnung von Bildungsleistungen auch einen gesellschaftlichen Beitrag in Fachbereichen mit einem Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Die Diskussionen mit den Verantwortlichen der Bildungsgänge und der Begleitgruppe der Studie deuten darauf hin, dass eine verbindliche Regelung auf nationaler Ebene hilfreich wäre, um die Anrechnung von Bildungsleistungen seitens HF zu fördern. Möglich wäre zum Beispiel eine Definition von Mindestvorschriften für ein Konzept bezüglich der Anrechnung nichtformal und informell erworbener Bildungsleistungen, welches die HF beim Anerkennungsverfahren ihrer BG und NDS HF vorlegen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass aus der Sicht der HF zur vermehrten Anrechnung nichtformaler Bildungsleistungen Massnahmen seitens der Weiterbildungsanbieter wirksam sein könnten. Dazu gehören ein einheitlicher Referenzrahmen für die Beurteilung von Weiterbildungszertifikaten und detailliertere Informationen auf den Weiterbildungszertifikaten selbst. Schliesslich gilt es zu überlegen, welche Entwicklungen im (Weiter-)Bildungssystem die Anrechnung von Bildungsleistungen für HF attraktiver machen könnten.

Ausblick: Aufbauend auf den Ergebnissen der ersten zwei Etappen soll in der Etappe 3 der Studie eine standardisierte Fragebogenuntersuchung an allen HF in der Schweiz durchgeführt werden, um die identifizierten Praktiken schweizweit zu quantifizieren. In der Etappe 4 der Studie werden die Ergebnisse mit wichtigen Stakeholdern aus der Praxis (u.a. Weiterbildungsanbieter und Entscheidungsträger an HF) diskutiert und validiert, mit dem Ziel, Rückschlüsse für Entscheidungsträger der HF und Weiterbildungsanbieter zu ziehen.





## 1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNGEN

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben sich auf gemeinsame bildungspolitische Ziele für den Bildungsraum Schweiz geeinigt (WBF & EDK, 2015). Ein Ziel betrifft die Förderung von Ein-, Um- und Wiedereinstiegen im ganzen Bildungssystem. Es lautet:

«Die demografische und wirtschaftliche Entwicklung sowie der digitale Wandel erfordern, dass Erwachsene sich lebenslang bilden, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten. Bund und Kantone unterstützen Erwachsene beim Ein- und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt sowie beim Umstieg innerhalb des Arbeitsmarktes mit möglichst flexiblen und durchlässigen Strukturen und mit Angeboten der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung. Erwachsene haben Zugang zur beruflichen Grundbildung und zu Weiterbildungsangeboten. Bereits erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen werden dabei angemessen berücksichtigt. Dazu gehören sowohl formal und nicht formal als auch informell erworbene Kompetenzen.» (WBF & EDK, 2019, S.3).

Die Ausrichtung der Berufsbildung auf das lebenslange Lernen und damit auch die Entwicklung von konkreten Modellen zur Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen («Bildungsleistungen») an die formalen Berufsbildungsangebote ist zudem eine priorisierte Stossrichtung bei der Umsetzung des Leitbilds «Berufsbildung 2030» (SBFI, 2020a; SBFI, 2018a). Dabei sollen explizit nicht nur formal, sondern auch nichtformal (z.B. Weiterbildungen) und informell (z.B. bei Vereinstätigkeit oder Familienarbeit, Berufserfahrung, die nicht zu einem formalen Abschluss führt) erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden.

Dieses Vorhaben wird damit begründet, dass Kompetenzen auf unterschiedliche Art und Weise und zu einem grossen Teil ausserhalb formaler Bildung erworben werden, (z.B. Kraus, 2001; Hof, 2009). Im Gegensatz zur formalen Bildung führt nichtformales und informelles Lernen in der Regel zu keinem formalen Abschluss des Bildungssystems.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anrechnung von Bildungsleistungen sind in der Schweiz vorhanden.<sup>1</sup> Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass die Anrechenbarkeit von nichtformaler und informeller Bildung noch nicht im gesamten Bildungssystem etabliert ist (Salini et al., 2012, 2016; 2020). Auf der Stufe HF muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für BG und NDS HF zwar «ein schriftliches Konzept für die Anrechnung von Bildungsleistungen aus formaler, nicht-formaler und informeller Bildung» (Zulassung «sur dossier») vorliegen (SBFI, 2020a, 2020b, 2020c) Es sind auf nationaler Ebene jedoch keine Mindestanforderungen definiert, was in diesem Konzept geregelt sein muss. Insgesamt haben die einzelnen HF grossen Handlungsspielraum beim Entscheid über die Anerkennung und Anrechnung von Bildungsleistungen. Die Anrechnungspraxis wurde bisher nicht systematisch analysiert,

### Ziele und Fragestellungen

Übergreifendes Ziel dieser Studie ist es, die Anrechnung von Bildungsleistungen an HF zu fördern und Hinweise zu liefern, was getan werden kann, damit nichtformal und informell erworbene Kompetenzen vermehrt anerkannt und angerechnet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, schafft diese Analyse einen Überblick über die formalen Grundlagen und die

<sup>1</sup> Art. 9, Abs. 2 Berufsbildungsgesetz BBG Art. 7 Weiterbildungsgesetz WeBiG Art. 9, Abs. 2 Berufsbildungsgesetz BBG, Art. 7 Weiterbildungsgesetz WeBiG

konkrete Anrechnungspraxis an HF und zeigt Argumente für und gegen die Anrechnung von Bildungsleistungen auf (Etappen 1 und 2). Darauf erfolgt die Analyse der Anrechnungspraktiken HF auf nationaler Ebene (Etappe 3). Auf dieser Grundlage sollen mit wichtigen Stakeholdern aus der Praxis (u.a. Weiterbildungsanbieter und Entscheidungsträger an HF) Vorschläge erarbeitet werden, wie die Anerkennung und Anrechnung von nichtformal und informell erworbenen Kompetenzen an HF gefördert werden können (Etappe 4).

Der vorliegende Zwischenbericht enthält die Ergebnisse der ersten beiden Etappen der umfassenden Studie. Ziel ist, anhand ausgewählter BG und NDS HF an insgesamt 14 HF in der Schweiz eine Auslegeordnung der formalen Anrechnungsgrundlagen und der aktuellen Umsetzung und Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen zu erstellen. Konkret beantwortet der Zwischenbericht die folgenden Fragen (Tabelle 1):

Tabelle 1: Übersicht Fragestellungen und Methoden

<b>Fragestellung</b>	<b>Methode</b>
1. Was ist in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen an HF formal geregelt? <ul style="list-style-type: none"><li>• Was ist auf nationaler Ebene geregelt (MiVo-HF und RLP)?</li><li>• Was ist auf der Ebene der BG und NDS HF geregelt?</li></ul>	Dokumentenanalyse der MiVo-HF, RLP sowie von schulinternen Dokumenten ausgewählter HF
2. Wie wird Anrechnung von Bildungsleistungen an HF innerhalb der formalen Regelungen konkret umgesetzt? <ul style="list-style-type: none"><li>• Wie laufen Zulassungs- und Anrechnungsverfahren konkret ab?</li><li>• Welche formalen, nichtformalen und informellen Bildungsleistungen werden tatsächlich angerechnet?</li></ul>	Interviewstudie mit den verantwortlichen Personen ausgewählter HF
3. Wie wird die Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen von den befragten Schulleitern/-innen und Verantwortlichen der BG und NDS HF begründet?	Interviewstudie mit den verantwortlichen Personen ausgewählter HF

Die Auslegeordnung in diesem Zwischenbericht wird in einem nächsten Schritt dazu dienen, einen Fragebogen zu konstruieren, der die identifizierten Praktiken schweizweit quantifiziert. Die Fragebogenuntersuchung wird es ermöglichen, verlässliche Aussagen auf nationaler Ebene zu treffen und aufzuzeigen, wo sich Unterschiede in den Anrechnungspraxen zeigen, etwa zwischen BG und NDS HF desselben Fachbereichs, zwischen Fachbereichen, Sprachregionen oder je nach institutionellem Status öffentlich oder privat der HF. In darauf aufbauenden Workshops soll schliesslich mit den beteiligten Akteuren diskutiert werden, wie die Anrechnung von Bildungsleistungen an Schweizer HF gefördert werden kann.

## **2 GRUNDLAGEN DES FORSCHUNGSGEGENSTANDES**

Dieses Kapitel beschreibt die Begriffe der formalen, nichtformalen und informellen Bildungsleistungen und bettet sie in den Kontext des lebenslangen Lernens ein. Zudem werden die HF als Element des Schweizer Bildungssystems beschrieben und Ausrichtung und Zielsetzung sowie Zugang, Bildungsdauer, Anbieter und Abschlüsse in kurzer Form zusammengefasst.

### **2.1 Lebenslanges Lernen und Anrechnung von Bildungsleistungen**

Gemäss Europäischer Kommission umfasst lebenslanges oder lebensbegleitendes Lernen «alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen, bzw. beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt» (Europäische Kommission, 2001, S. 9). Als lebenslanges Lernen wird demnach prinzipiell jedes Lernen in allen Lebensphasen - von der Kindheit bis ins Alter - verstanden. Dabei wird unterschieden zwischen formalem, nichtformalem und informellem Lernen, welches aus der Perspektive der Individuen/Lernenden und der systemischen Perspektive der Bildungsorganisation betrachtet werden kann.

#### **2.1.1 Begriffsbestimmung: formale, nichtformale und informelle Bildungsleistungen**

Im Bildungssystem ist die formale Bildung institutionalisiert, intentional, wird von öffentlichen und anerkannten privaten Bildungsinstitutionen durchgeführt und macht in seiner Gesamtheit das formale Bildungssystem eines Landes aus (Art. 3 WeBiG). Formale Bildungsprogramme werden von den zuständigen nationalen Bildungsbehörden und unter den Institutionen anerkannt (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization [UNESCO], 2012). Die formale Bildung in der Schweiz resultiert in einem formalen Abschluss der Sekundarstufe, der Tertiärstufe B (Eidgenössischer Fachausweis, Eidgenössisches Diplom, Diplom HF) oder der Tertiärstufe A (Bachelor, Master, PhD).

Aus systemischer Sicht ist das definierende Merkmal der nichtformalen Bildung, dass sie eine Ergänzung, Alternative und/oder Vervollständigung der formalen Bildung innerhalb des Prozesses des lebenslangen Lernens des Einzelnen ist. Sie richtet sich an Menschen aller Altersgruppen, folgt aber nicht notwendigerweise einem kontinuierlichen Ablauf. Sie kann von kurzer Dauer und/oder geringer Intensität sein und wird typischerweise in Form von Kursen, Workshops oder Seminaren als Weiterbildung angeboten. Nichtformale Bildung führt meist zu Qualifikationen, die nicht als gleichwertig mit formalen Qualifikationen anerkannt werden, oder zu gar keinen Qualifikationen. Der erfolgreiche Abschluss eines nichtformalen Bildungsprogramms und/oder einer nichtformalen Qualifikation ermöglicht normalerweise keinen Zugang zu einem höheren Bildungsniveau (Art. 3 WeBiG, UNESCO, 2012). Das heisst, nichtformale Bildung kann, muss aber nicht, validiert und zertifiziert werden. In der Schweiz gehören auch Weiterbildungen an Hochschulen (Certificate of Advanced Studies CAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Master of Advanced Studies MAS) zur nichtformalen Bildung, welche zertifiziert wird.

Der Begriff der informellen Bildung bezieht sich auf Kompetenzen, die im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit erworben werden. Sie ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert (Klingovsky & Schmid, 2018). Aus systemischer Sicht gilt, dass die Ergebnisse informeller Bildung zwar

normalerweise nicht zur Zertifizierung führen, jedoch im Rahmen der Anerkennung zuvor erworbener Kenntnisse aus anderen Bildungsprogrammen validiert und zertifiziert werden können (vgl. UNESCO, 2012).

### 2.1.2 Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF

In dieser Studie wird der Begriff *Anrechnung von Bildungsleistungen* als übergeordneter Begriff verwendet. Dazu gehören a) Formen der *Anerkennung* von Bildungsleistungen bei der Zulassung und b) Formen der *Anrechnung* von Bildungsleistungen an den BG (vgl. Abb. 1). Um einen Gesamtüberblick über die Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen an HF zu gewinnen, wird in dieser Studie nicht nur die Anrechnung nichtformaler und informeller Kompetenzen untersucht, sondern auch die Anrechnung formaler Bildungsleistungen.

Die Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung an HF führt zu:

- einer Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen
- Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung<sup>2</sup>

Die Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG führt zu:

- einer Verkürzung der Ausbildungsdauer
- Dispensationen von Teilen der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung<sup>3</sup>

<b>ANERKENNUNG von Bildungsleistungen bei der Zulassung</b>	<b>ANRECHNUNG von Bildungsleistungen an den Bildungsgang</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen</li><li>• Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verkürzung der Studiendauer</li><li>• Dispensationen von Teilen der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung</li></ul>

Abbildung 1: Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an höheren Fachschulen

<sup>2</sup> Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung sind nur für BG HF relevant, in denen das Zulassungsverfahren eine Eignungsabklärung beinhaltet. Diese Form der Anrechnung ist relevant für Personen, die das gesamte Zulassungsverfahren oder Teile davon an einer anderen HF bereits erfolgreich absolviert haben. Sie wurde in der quantitativen Untersuchung nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Anders als in der beruflichen Grundbildung, sind Dispensationen von Teilen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens (QV) an HF nicht vorgesehen und weder in der MiVo-HF noch in den RLP geregelt. Bei modular aufgebauten BG HF wird bei Dispensationen von Teilen der Ausbildung jedoch teilweise auch vom entsprechenden Leistungsnachweis dispensiert.

### **2.1.3 Verfahren der Anrechnung von Bildungsleistungen**

Im Kontext dieser Studie ist insbesondere die Unterscheidung zwischen pauschalen und individuellen Anrechnungsverfahren relevant, wobei auch Kombinationen davon denkbar sind (Hanak & Sturm, 2015, Loroff et al., 2011).

*Pauschale* Anrechnungsverfahren sind personenunabhängig und daher nicht mit einer Einzelfallprüfung verbunden. Sie beziehen sich üblicherweise auf bereits erworbene formale oder nichtformale Abschlüsse, etwa aus absolvierten Weiterbildungen. Sie können aber auch Berufserfahrung berücksichtigen. Pauschalen Anrechnungsverfahren geht in der Regel eine Gleichwertigkeitsbeurteilung voraus, bei der geprüft wird, welche der geforderten Kompetenzen durch bereits erworbene Abschlüsse abgedeckt sind und welche nicht.

Bei *individuellen* Anrechnungsverfahren wird für jede einzelne Person eine Gleichwertigkeitsbeurteilung vorgenommen. Dazu müssen die Kandidaten/-innen in der Regel ein Dossier erstellen, in dem sie ihre häufig informell oder nichtformal erworbenen Kompetenzen dokumentieren und Nachweise dafür erbringen. Dieses Dossier wird anschliessend beurteilt und bereits erfüllte Kompetenzen bescheinigt. An HF in der Schweiz wird bei individuellen Anrechnungsverfahren häufig von Aufnahmen bzw. Zulassungen «sur dossier» oder von Dispensationen «sur dossier» gesprochen.

## **2.2 Höhere Fachschulen in der Schweiz**

Die HF als Teil der höheren Berufsbildung sind ein recht «junges» Element im Schweizer Bildungssystem. Bis in das Jahr 2002 wurden Abschlüsse der höheren Berufsbildung formal der beruflichen Weiterbildung zugeordnet. Die Integration der HF in die Tertiärstufe erfolgte mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes 2002 (Kuhn, 2016; Baumeler, 2014).

2019 vergaben die HF insgesamt 9700 Diplome.<sup>4</sup> Das sind mehr als ein Drittel aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung und mehr als ein Zehntel der Abschlüsse auf der gesamten Tertiärstufe. Die Zahl der an einer HF eingeschriebenen Studierenden wächst stetig. Sie hat sich von 21 867 im Studienjahr 2010/11 auf 33 741 im Studienjahr 2018/19 erhöht, was einem Anstieg von mehr als 50% in weniger als zehn Jahren entspricht (BFS, 2020).

Die HF spielen mit ihren flexiblen Ausbildungsmodellen eine wichtige Rolle im Schweizer Bildungssystem (vgl. Abb. 2). Sie bilden gemeinsam mit den Berufs- und höheren Fachprüfungen die höhere Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung bildet gemeinsam mit dem Hochschulbereich die Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems. Sie fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems und tragen dazu bei, dem nach wie vor hohen Fachkräftebedarf in der Schweiz zu begegnen (BFS, 2019; Kriesi & Leemann, 2020).

---

<sup>4</sup> Im Fragebogen wurden Angaben zur Anrechnungspraxis im Jahr 2019 abgefragt, da das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Situation ein aussergewöhnliches Jahr war. Deshalb beziehen sich die Zahlen in diesem Kapitel ebenfalls auf das Jahr 2019.

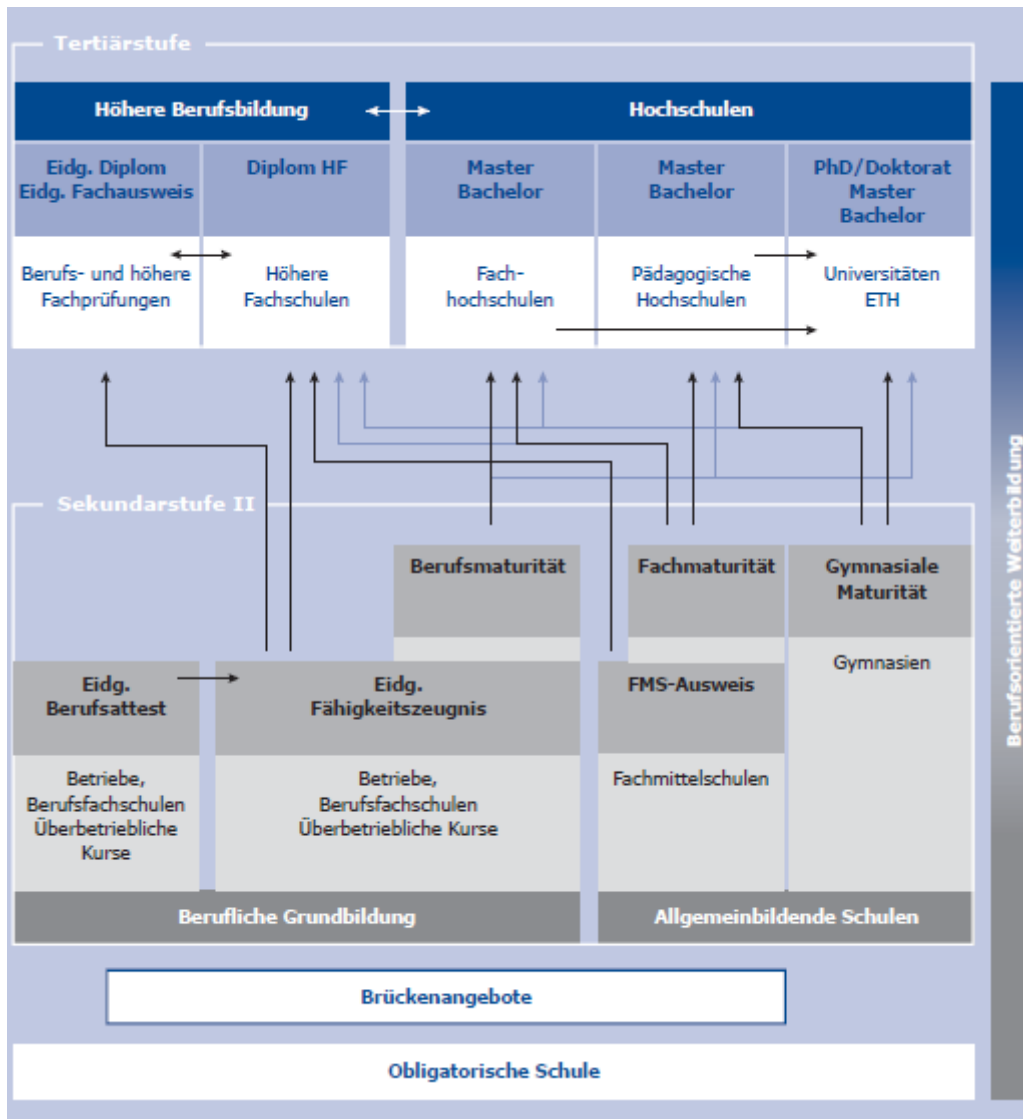


Abbildung 2: Schweizer Bildungssystem

### 2.2.1 Merkmale und Akteure

An den HF gibt es aktuell über 400 BG, welche 56 Berufe ausbilden (vgl. [Bildungsgänge HF \(admin.ch\)](#) und [Höhere Fachschulen HF - berufsberatung.ch](#)).<sup>5</sup> Die Absolvierenden der HF sollen Expertenwissen in ihrem Fachbereich erwerben und auf die Übernahme leitender Funktionen in den Betrieben vorbereitet werden. In der Regel gilt als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss auf der Sekundarstufe II und in vielen Fällen ein mehr oder weniger grosser Anteil an Berufserfahrung (vgl. Salzmann et al. 2021). Die Ausbildung dauert 2-3 Jahre (3600 Lernstunden) mit einschlägigem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder 3-4 Jahre (5400 Lernstunden) mit einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II, berufsbegleitend oder als Vollzeitstudium. Abgeschlossen wird ein Studium an einer HF mit einem Diplom. Im Bereich der HF existieren private und öffentliche

<sup>5</sup> Diese Untersuchung bezieht sich auf die Ausgangslage, RLP und BG gestützt auf die MiVo-HF 2005. Inzwischen wurden auf Grundlage der MiVo 2017 weitere RLP genehmigt, sodass aktuell im Jahr 2022 69 Berufe geführt werden.



Institutionen, welche anerkannte BG anbieten, die auf 42 Rahmenlehrplänen (RLP) beruhen.

An der Organisation der HF sind verschiedene Akteure beteiligt bzw. verantwortlich. Die Organisationen der Arbeitswelt als Träger der RLP definieren in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern die Qualifikationsbedürfnisse. Die strategische Steuerung und Anerkennung der BG obliegt dem Bund (SBFI), welcher die RLP genehmigt. Die Kantone beaufsichtigen das Bildungsangebot und sind für die öffentliche Finanzierung der Bildungsgänge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zuständig. Der Bund beteiligt sich im Rahmen seiner Kostenbeteiligung an der gesamten Berufsbildung von 25 Prozent indirekt an der Finanzierung. Im Gegensatz zu den Hochschulen werden die HF nicht als Organisationen akkreditiert. Anerkannt werden nur die einzelnen BG und Nachdiplomstudien (NDS) HF.

Öffentliche und private Bildungsinstitutionen stellen die Bildungsangebote zur Verfügung, Unternehmen stellen Arbeitsplätze und Praktika zur Verfügung und beteiligen sich teilweise auch den Studienkosten.

## 2.2.2 Rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zum Berufsbildungsgesetz<sup>6</sup> und zur Berufsbildungsverordnung<sup>7</sup> ist im Bereich der HF die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von BG und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) relevant. Die MiVo-HF regelt BG und NDS HF, definiert die Anforderungen an RLP und Bildungsanbieter und skizziert das Verfahren zur Anerkennung von BG und NDS HF. Nur HF, deren BG ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, dürfen geschützte Titel abgeben (vgl. Webseite des SBFI: [Allgemeine Informationen zu höheren Fachschulen \(HF\) \(admin.ch\)](#)).

Grundlage für die Erarbeitung der einzelnen BG und deren Anerkennung durch das SBFI bilden RLP. Sie regeln das Berufsprofil, die zu erreichenden Kompetenzen, die Bildungsbereiche und deren zeitliche Anteile, die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen sowie die Inhalte des Qualifikationsverfahrens. Bildungsinstitutionen, die BG anbieten möchten, müssen sich an die Vorgaben der RLP für die entsprechenden Bereiche bzw. Fachrichtungen halten.

## 2.2.4 Profil der Studierenden

Die grosse Mehrheit der HF-Eintretenden hat zuvor ein EFZ (79%) oder eine Berufsmaturität (10%) erworben. Es gibt jedoch noch weitere Abschlüsse, die den Zugang zu einer HF ermöglichen, wie Fachmittelschulabschluss, Fachmaturitäten oder gymnasiale Maturitäten. Vor allem Frauen treten mit einem dieser drei Abschlüsse in eine HF ein, um eine Ausbildung in vornehmlich von Frauen besuchten Bildungsfeldern wie «Sozialwesen», «Persönliche Dienstleistungen», «Gesundheit, ohne Humanmedizin und Pflegepersonal» sowie «Pflegepersonal» zu absolvieren (BFS, 2020).

<sup>6</sup> Vgl. [SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung \(Berufsbildungsgesetz, BBG\) \(admin.ch\)](#)

<sup>7</sup> Vgl. [SR 412.101 - Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung \(Berufsbildungsverordnung, BBV\) \(admin.ch\)](#)

In der Deutschschweiz und im Tessin treten anteilmässig mehr Personen mit EFZ in eine HF ein als in der französischen Schweiz. Ein Grund dafür ist das unterschiedliche Bildungsangebot in den Sprachregionen. Für Berufe im Pflegebereich zum Beispiel führt der Standard-Bildungsweg in der französischen Schweiz primär über die Fachhochschule (FH), während die entsprechenden Ausbildungen in der Deutschschweiz eher an HF absolviert werden (BFS, 2020).

Die HF Studierenden weisen in Bezug auf ihre soziale Herkunft (Bildungsabschluss der Eltern) ein ähnliches Profil auf wie die Personen mit EFZ. Der grosse Altersunterschied zwischen den Studierenden kann durch die Übergangsfrist zwischen der Sekundarstufe II und dem Beginn einer HF-Ausbildung erklärt werden. In der Regel wird die HF-Ausbildung erst nach einigen Jahren Berufserfahrung aufgenommen. Während praktisch alle Personen beim Erwerb ihres EFZ oder ihrer gymnasialen Maturität jünger als 25 Jahre sind, erlangen 45% der Männer und 27% der Frauen ihr HF-Diplom erst nach ihrem 30. Altersjahr und nur 7% der Männer und 26% der Frauen vor Vollendung ihres 25. Altersjahrs (BFS, 2020). Das höhere Durchschnittsalter deutet darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Absolventinnen und Absolventen also bereits mit einem «Rucksack» an erworbenen Kompetenzen in die HF eintreten, welche für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren relevant sein dürften.



### 3 METHODE

#### 3.1 Design

Dieser Zwischenbericht dokumentiert die Etappen 1 und 2 einer grösser angelegten Studie mit vier Etappen zu den Anrechnungspraktiken an HF (siehe Abbildung 3).

In der ersten Etappe der Studie wurde eine Dokumentenanalyse durchgeführt, um eine Übersicht über formale Anrechnungsgrundlagen zu gewinnen. In der zweiten Etappe der Studie wurden qualitative Interviews mit Schulleitern/-innen und Verantwortlichen ausgewählter BG und NDS HF an insgesamt 14 HF geführt, um schulinterne Abläufe und Anrechnungspraktiken und damit einhergehende Begründungen zu identifizieren.

Die erstellte Auslegeordnung wird in der Etappe 3 der Studie dazu dienen einen Fragebogen zu konstruieren, der die identifizierten Praktiken auf der Ebene der BG und NDS HF schweizweit quantifizieren kann. In der Etappe 4 der Studie werden die Ergebnisse in Workshops mit wichtigen Stakeholdern aus der Praxis diskutiert und validiert.

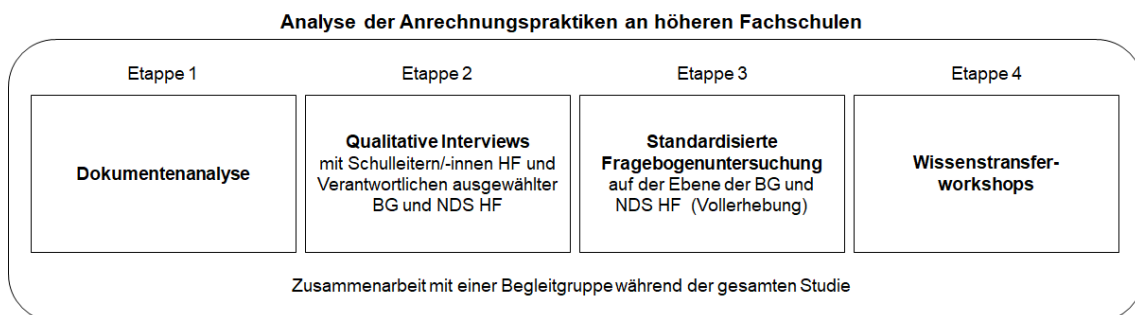


Abbildung 3: Design Gesamtstudie (eigene Darstellung)

#### 3.2 Stichprobe

In den ersten zwei Etappen der Gesamtstudie, die in diesem Zwischenbericht dargestellt sind, orientieren wir uns am *maximum variation sampling* (Patton, 2015). Diese Sampling-Strategie ermöglicht es, die Vielfalt im bislang nur wenig bekannten Forschungsgegenstand zu identifizieren und ihn ganzheitlich zu verstehen. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung wird es später möglich sein, eine dem Forschungsgegenstand angepasste, standardisierte Fragebogenuntersuchung durchzuführen.

Wir führten das Sampling in zwei Schritten durch. In einem ersten Schritt wurden alle acht Fachbereiche gemäss MiVo-HF 2005<sup>8</sup> berücksichtigt.<sup>9</sup> Pro Fachbereich wurde die Ausbildung mit der grössten Anzahl Diplome 2017 ausgewählt (BFS, 2018), woraus acht Bildungsgänge resultierten: «Unternehmensprozesse HF», «Hotellerie & Gastronomie HF», «Betriebswirtschaft HF», «Agro-Technik HF», «Pflege HF», «Sozialpädagogik HF», «Kommunikationsdesign HF» und «Verkehrspilot/-in HF». Zusätzlich wurden die beiden

<sup>8</sup> AS 2014 59 4575

<sup>9</sup> Es sind dies die Fachbereiche a. Technik; b. Hotellerie-Restaurations- und Tourismus; c. Wirtschaft; d. Land- und Waldwirtschaft; e. Gesundheit; f. Soziales und Erwachsenenbildung; g. Künste, Gestaltung und Design und h. Verkehr und Transport.

Ausbildungen auf Nachdiplomstufe mit der grössten Anzahl Nachdiplome 2017 berücksichtigt: «Betriebswirtschaft HF» und «Intensivpflege HF» (BFS, 2018).

Da die identifizierten BG und NDS an mehreren HF in der Schweiz angeboten werden und wir uns für die konkrete Umsetzung an den HF interessieren, ging es in einem zweiten Schritt darum, einzelne HF zur vertieften Analyse zu bestimmen, die die ausgewählten BG und NDS (häufig auch noch neben anderen BG und NDS) anbieten. Kriterien für die Auswahl der HF waren die folgenden:

1. Sprachregion: Es wurden HF in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin berücksichtigt.
2. Status: Es wurden öffentliche und private HF berücksichtigt.
3. Grösse der HF: Es wurden grössere und kleinere HF berücksichtigt.
4. Informationsgehalt in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen: wir berücksichtigten HF, die ihren Studierenden bereits Möglichkeiten zur Anrechnung von Bildungsleistungen anbieten.

Da wir weiter annahmen, dass sich auch zwischen den einzelnen HF Unterschiede bei der Anrechnungspraxis zeigen, haben wir die Umsetzung von vier Bildungsgängen HF jeweils in zwei HF untersucht. Um die HF für die Interviewstudie auszuwählen, wurden umfangreiche Webseitenrecherchen durchgeführt. Insgesamt wählten wir so 13 BG HF und zwei NDS HF an 14 HF aus.<sup>10</sup> Die Tabellen 2 und 3 geben einen Überblick über das Sampling.

Tabelle 2: Übersicht der Bildungsgänge HF (n=13):

Fachbereich	Bildungsgang HF	Sprachregion der HF	Status der HF
Technik	Unternehmensprozesse HF	DE	Privat
	Unternehmensprozesse HF	FR	Öffentlich
Hotellerie-Restaurations- und Tourismus	Hotellerie & Gastronomie HF	DE	Privat
	Hotellerie & Gastronomie HF	IT	Öffentlich
Wirtschaft	Betriebswirtschaft HF	DE	Privat
	Betriebswirtschaft HF	DE	Öffentlich
Land- und Waldwirtschaft	Agro-Technik HF	DE	Öffentlich
Gesundheit	Pflege HF	DE	Öffentlich
	Pflege HF	DE	Öffentlich
Soziales und Erwachsenenbildung	Sozialpädagogik HF	FR	Öffentlich
	Sozialpädagogik HF	DE	Öffentlich
Künste, Gestaltung und Design	Kommunikationsdesign HF	FR	Öffentlich
Verkehr und Transport	Verkehrspilot/-in HF	DE	Privat

<sup>10</sup> An einer berücksichtigten HF im Fachbereich Wirtschaft wurde sowohl der BG «Betriebswirtschaft HF» als auch das NDS «Betriebswirtschaft HF» untersucht.

Tabelle 3: Übersicht der Nachdiplomstudien HF (n=2):

Fachbereich	Bildungsgang NDS HF	Sprachregion der HF	Status der HF
Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebswirtschaft HF</li> </ul>	DE	Privat
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Intensivpflege HF</li> </ul>	DE	Privat

### 3.3 Methodisches Vorgehen

Bei der Dokumentenanalyse wurden in einem ersten Schritt die MiVo-HF 2005 und 2017 sowie die RLP für die ausgewählten BG und NDS HF im Hinblick auf national gültige formale Regelungen bezüglich der Anrechnung von Bildungsleistungen analysiert.<sup>11</sup> Die analysierten RLP basieren alle auf der MiVo-HF 2005 und gelten bis längstens 31. Oktober 2022 weiterhin als genehmigt.<sup>12</sup> Zusätzlich zur MiVo-HF 2005 wurde auch die totalrevidierte MiVo-HF 2017 analysiert, um Unterschiede in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen im Vergleich zur MiVo-HF 2005 zu identifizieren. Weiter analysierten wir schulinterne Dokumente, die Regelungen auf der Ebene der ausgewählten BG und NDS HF beinhalten (siehe Tabelle 4). Es zeigte sich, dass schulinterne Dokumente an vielen HF nicht öffentlich zugänglich sind. Die interviewten Personen ermöglichten jedoch den Zugang zu den relevanten Dokumenten.

Tabelle 4: Analyseebenen und untersuchte Dokumente

Analyseebene	Dokumente
National	<ul style="list-style-type: none"> <li>MiVo-HF 2005 (und 2017)</li> <li>RLP für ausgewählte BG &amp; NDS HF</li> </ul>
Ausgewählte BG und NDS HF an Einzelschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Studienreglemente</li> <li>Aufnahmereglemente</li> <li>Informations- und Merkblätter</li> <li>Schulordnungen</li> <li>Wegleitungen und Leitfäden</li> <li>Studienführer und Broschüren</li> </ul>

Für die Interviewstudie führten wir an jeder HF leitfadengestützte (offene, halbstrukturierte) Interviews mit den Schulleitern/-innen und den Verantwortlichen der ausgewählten BG und NDS HF zur tatsächlichen Anrechnungspraxis.<sup>13</sup> In den Interviews gingen wir auf die folgenden im Leitfaden definierten Themen ein (Anhang A):

- Anrechnungsformen
- Konkrete Umsetzung der Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung

<sup>11</sup> Für das NDS «Betriebswirtschaft HF» gibt es keinen RLP.

<sup>12</sup> Art. 24, Abs.2, MiVo-HF 2017

<sup>13</sup> An drei HF war der/die Schulleiter/-in zugleich Verantwortliche/-r des BG oder NDS HF. An einer HF nahm nur der Schulleiter und an einer HF nur der Bildungsgangleiter teil.

- Konkrete Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF (Verkürzung der Studiendauer oder Dispensation von Teilen der Ausbildung)
- Begründung der Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen
- Entwicklungen/Innovationen und Herausforderungen<sup>14</sup> bei der Anrechnung von Bildungsleistungen

Die konkrete Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen wurde auf der Ebene der ausgewählten BG und NDS HF erfragt. Gründe für die Anrechnung von Bildungsleistungen sowie Entwicklungen und Innovationen wurden auf der Ebene der Einzelschulen erhoben. Die Interviews wurden von März bis Juni 2020 und aufgrund der Covid-19-Situation mehrheitlich online geführt.

Die Interviews dauerten im Durchschnitt rund eine Stunde, wurden aufgezeichnet und transkribiert. Bei der Auswertung der Interviews gingen wir nach dem Verfahren der qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2008) vor. Zuerst erstellten wir pro Interview eine Synthese zu den im Leitfaden definierten Themen, dann entwickelten wir aus dem Material heraus pro Thema ein fallübergreifendes inhaltliches Kategoriensystem.

---

<sup>14</sup> Nach den Herausforderungen wurde zwar in den Interviews gefragt, dieser Punkt wurde aber für den Zwischenbericht nicht ausgewertet.

## **4 ERGEBNISSE DER DOKUMENTENANALYSE**

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Dokumentenanalyse (Etappe 1 der Studie) dargestellt. Ziel ist es, einen Überblick zu gewinnen, was in Bezug auf die Anerkennung und Anrechnung von Bildungsleistungen an HF formal geregelt ist.

Dazu wurden zuerst die national gültigen Regelwerke analysiert: die MiVo-HF 2005 und 2017 sowie die aktuellen RLP für die ausgewählten BG und NDS HF, die alle noch auf der MiVo-HF 2005 basieren. Darauf analysierten wir die Regelungen der einzelnen befragten HF, die ihre Studien- und Zulassungsreglemente der BG und NDS HF sowie weitere schulinterne Dokumente aus den jeweiligen RLP abgeleitet haben.

Die totalrevidierte Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) trat per 1. November 2017 in Kraft. Aktuell werden die Leitfäden für die Erarbeitung von RLP sowie für die Anerkennung von BG und NDS HF überarbeitet. Das SBFJ sieht sowohl für die aktuellen RLP als auch für die BG und NDS HF eine Übergangsphase vor.<sup>15</sup>

Im Unterschied zur MiVo-HF 2005, enthält die MiVo-HF 2017 keine Anhänge mit Bestimmungen zur Zulassung mehr, und es werden keine Fachrichtungen unterschieden. Neu legen die RLP die Zulassungsvoraussetzungen fest (Art. 10, Abs. 2 MiVo-HF 2017).

Da neue RLP noch in der Überarbeitungs- und Genehmigungsphase sind, kann in dieser Studie nur auf die vorhandenen RLP auf Basis der MiVo 2005 rekurriert werden. Insofern ist auch die Analyse nach Fachbereichen angezeigt und auch in anderen Untersuchungen (z.B. Engelage & Haberbeth, 2020) üblich.

### **4.1 Nationale Regelungen zur Zulassung und zur Anerkennung von Bildungsleistungen**

Im Folgenden werden einerseits die Regelungen zur Zulassung aufgeführt. Es finden sich Regeln zur Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung von Personen, welche die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen oder von Teilen der Eignungsabklärung dispensiert werden. Andererseits existieren auf nationaler Ebene auch Regeln zur Anrechnung von Bildungsleistungen, was zur Verkürzung der Studiendauer oder zur Dispensation von Teilen der Ausbildung führen kann. Dabei wurden sowohl die Vorgaben der MiVo-HF 2005 als auch der Rahmenlehrpläne berücksichtigt.

#### **4.1.1 MiVo-HF: Regelungen zur Zulassung und zur Anrechnung Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF**

In Bezug auf die *Zulassung* zu BG und NDS HF regelt die MiVo-HF 2005 folgende Punkte:

- Voraussetzungen für die Zulassung zu BG und NDS HF und

---

<sup>15</sup> Die wichtigsten Änderungen der revidierten MiVo-HF bestehen in einer Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure, einer Präzisierung der Prozessschritte für die Anerkennung von Bildungsgängen und die Genehmigung von Rahmenlehrplänen. Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren (z.B. Bestimmungen zur Zulassung und zum abschliessenden Qualifikationsverfahren), werden neu in den Rahmenlehrplänen geregelt. Dies soll eine passgenauere Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge erlauben und aktuell bestehende Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen in den Rahmenlehrplänen und den Anhängen der MiVo-HF ausräumen. Ohne die gemeinsamen Bestimmungen der Fachbereiche in den Anhängen der MiVo-HF werden die Fachbereiche obsolet. Neu werden deshalb die Bildungsgänge, alphabetisch im Anhang der MiVo-HF aufgeführt (Revision der MiVo-HF (admin.ch)).

- dass das Gesuch um Anerkennung des BG oder NDS HF über das Zulassungsverfahren Auskunft geben muss.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem BG sind im Anhang 1-8 der MiVo-HF 2005 pro Fachbereich definiert. Die RLP *können* festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse oder gleichwertigen Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung für die Zulassung zu den BG sind.<sup>16</sup> Zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II werden je nach Fachbereich Berufserfahrung und eine Eignungsabklärung verlangt.<sup>17</sup> Vorbehalten bleibt gemäss MiVo-HF 2005 eine Zulassung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen.<sup>18</sup>

Für die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium wird ein Abschluss auf der Tertiärstufe vorausgesetzt.<sup>19</sup> Auch bei Nachdiplomstudien ist eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen möglich.<sup>20</sup>

Die MiVo-HF 2005 regelt, dass das Gesuch um Anerkennung des BG oder NDS HF über das Zulassungsverfahren Auskunft geben muss.<sup>21</sup>

In Bezug auf die *Anrechnung von Bildungsleistungen* an den BG oder das NDs HF regelt die MiVo-HF 2005 folgende Punkte:

- Mindestanzahl Lernstunden für BG und NDS HF
- Anrechnung von Berufstätigkeit beim berufsbegleitenden BG

BG, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, umfassen gemäss MiVo-HF mindestens 3600 Lernstunden. BG, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, dauern länger, und zwar mindestens 5400 Lernstunden.<sup>22</sup> NDS HF umfassen mindestens 900 Lernstunden.<sup>23</sup>

Die Anrechnung von Berufstätigkeit beim berufsbegleitenden BG<sup>24</sup> ist folgendermassen geregelt<sup>25</sup>: Bei BG, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, wird Berufstätigkeit als höchstens 720 Lernstunden angerechnet und bei BG, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen als höchstens 1080 Lernstunden.<sup>26</sup>

#### **4.1.2 Rahmenlehrpläne: Regelungen zur Zulassung und zur Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF**

Die RLP enthalten Präzisierungen zu den *Zulassungsvoraussetzungen* gemäss MiVo-HF 2005 auf der Ebene der BG und NDS HF. In Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen zu

---

<sup>16</sup> Art. 7, Abs. 2 MiVo-HF 2005

<sup>17</sup> Art. 13, Abs. 1 MiVo-HF 2005

<sup>18</sup> Art. 13, Abs. 3 MiVo-HF 2005

<sup>19</sup> Art. 14, Abs. 1 MiVo-HF 2005

<sup>20</sup> Art. 14, Abs. 2 MiVo-HF 2005

<sup>21</sup> Art. 16, Abs. 4 MiVo-HF 2005

<sup>22</sup> Art. 3, Abs. 1 MiVo-HF 2005

<sup>23</sup> Art. 3, Abs. 2 MiVo-HF 2005

<sup>24</sup> Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen ist eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. Besondere Regelungen in den Anhängen bleiben vorbehalten (Art. 4, Abs. 2 MiVo-HF, 2005).

<sup>25</sup> Art. 4, Abs. 3 MiVo-HF 2005

<sup>26</sup> Im Unterschied zur MiVo-HF 2005 regelt die MiVo-HF 2017 (Art. 10, Abs. 3), dass die RLP Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen festlegen können.

BG HF und das Zulassungsverfahren gibt es in den RLP unterschiedliche Vorgaben, die nicht für alle BG gleichermaßen gelten. Folgende Punkte werden geregelt (vgl. Tabelle 5):

- Vorausgesetzte Abschlüsse
- Zulassungsverfahren
- Berufserfahrung
- Eignungsabklärungen
- Weitere Voraussetzungen

In Bezug auf die *Anrechnung* von Bildungsleistungen an den BG HF regeln die RLP je nach BG folgende Punkte:

- Einschlägigkeit EFZ
- Mindestanzahl Lernstunden
- Zuständigkeit
- Präzisierungen zur Anrechnung
- Präzisierungen, welche Berufstätigkeit bei berufsbegleitenden BG als einschlägig gilt

#### **4.1.3 Zusammenfassung und Überblick über die nationalen Regelungen nach BG und NDS HF**

Die folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Regelungen auf Ebene MiVo-HF 2005 sowie der einzelnen RLP der BG und NDS HF. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

- 1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den BG und NDS HF sind im Quervergleich heterogen. Das ist nicht erstaunlich, da die Rahmenlehrpläne in Zusammenarbeit der Organisationen der Arbeitswelt mit den Bildungsanbietern entstehen und die Qualifikationsanforderungen die jeweilige Arbeitsrealität widerspiegeln. Zudem haben die verschiedenen Bildungsgefäße unterschiedliche Zubringer aus anderen Bildungsstufen.
- 2) Zum Teil sind bereits bei den Zulassungsvoraussetzungen Empfehlungen formuliert, was den einzelnen HF einen Handlungsspielraum bei der Definition der Zulassung ermöglicht. So können Zulassungsvoraussetzungen sogar zwischen den Einzelschulen im selben Bereich (z.B. Sozialpädagogik HF) variieren. Das hat auch Auswirkungen auf die Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung,
- 3) In einigen Bildungsgängen ist festgelegt, dass ein einschlägiges EFZ zur prüfungsfreien Zulassung berechtigt. Mit einem anderen EFZ und anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II erfolgt die Zulassung je nach Bildungsgang über eine Eignungsabklärung, und es wird praktische Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld vorausgesetzt.
- 4) In einigen Bildungsgängen ist festgelegt, dass ein einschlägiges EFZ pauschal zu einer Verkürzung der Studienzeit führt. Hier handelt es sich um eine national implementierte und systematische pauschale Anrechnung eines formalen Bildungsabschlusses. Zudem kann auch eine berufliche Tätigkeit bei einer berufsbegleitenden Ausbildung angerechnet werden. Im Sinn der Definition in Kapitel 2 kann dies als national implementierte Anrechnung von informell erworbenen Bildungsleistungen (Berufserfahrung) interpretiert werden.

- 5) Auf nationaler Ebene werden in einigen Rahmenlehrplänen auch konkrete Angaben zur Anrechnung von zumeist formalen Qualifikationen gegeben, z.B. zu Anrechnung von Unterricht in allgemeinbildenden Fächern (z.B. Agro-Technik HF) oder bestimmten formalen, verwandten Berufsabschlüssen auf Ebene eidgenössische Prüfungen oder anderen Bildungsgängen HF (z.B. Sozialpädagogik HF).
  
- 6) Insgesamt lassen die nationalen Vorgaben hinsichtlich der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF den einzelnen Bildungsanbietern jedoch grossen Handlungsspielraum, was sich anhand von Formulierungen zeigt wie «über die Anrechnung entscheidet die aufnehmende Schule» (Verkehrspilot/-in HF), «die Schule regelt, wie einschlägige Berufsbildung, ausländische Abschlüsse und anderweitig erworbene Kompetenzen angerechnet werden» (Hotellerie & Gastronomie HF), «Der Bildungsanbieter entscheidet über die Anrechnung international anerkannter Sprachdiplome, anerkannter Abschlüsse im Bereich Informatik, etc» (Agro-Technik HF) oder auch «Vorgängig erworbene Kompetenzen können durch die Schule angemessen angerechnet werden, sofern Studierende die Kompetenzen nachweisen können» (Kommunikationsdesign HF). Insbesondere in Bezug auf die Anrechnung nichtformal und informell erworbener Bildungsleistungen (mit Ausnahme der Regelungen bzgl. einschlägige Berufserfahrung) ist wenig geregelt.



Tabelle 5: Nationale Regelungen zur Zulassung und Anrechnung von Bildungsleistungen an die Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudien HF	MiVo HF für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien 2005 <sup>27</sup> (Anhänge 1-8): Zulassung pro Fachbereich	RLP für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien: Zulassung	RLP für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien: Anrechnung von Bildungsleistungen
Unternehmensprozesse HF	Fachbereich Technik <sup>1,2:</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit einschlägigem EFZ: prüfungsfreie Zulassung</li> <li>• Mit anderem EFZ und anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II: Bestandene Eignungsabklärung und vor Eintritt in den BG mind. 1 Jahr praktische Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten und zu einer prüfungsfreien Zulassung berechtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen zur Anrechnung an den BG</li> </ul>
Hotellerie & Gastronomie HF	Fachbereich Hotellerie- Restauration und Tourismus <sup>1,2:</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit einschlägigem EFZ: prüfungsfreie Zulassung</li> <li>• Mit anderem EFZ und anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II: Bestandene Eignungsabklärung und vor Eintritt in den BG mind. 1 Jahr praktische Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten und zu einer prüfungsfreien Zulassung berechtigen.</li> <li>• Zulassung zu BG bedingt einen Abschluss auf der Sekundarstufe II.</li> <li>• Abschlüsse ausländischer Ausbildungen auf dem Niveau ISCED 3A, 3B oder 3C, resp. 4A oder 4B können anerkannt werden. Fremdsprachige Studierende haben vor dem Schuleintritt den Nachweis zu erbringen, dass sie die Unterrichtssprache beherrschen (mind. Niveau B2).</li> <li>• Die Schulen können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen sowie Eignungsabklärungen durchführen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten.</li> <li>• Die Schule rechnet vorausgegangene einschlägige Berufsbildung an.</li> <li>• Die Schule regelt, wie einschlägige Berufsbildung, ausländische Abschlüsse und anderweitig erworbene Kompetenzen angerechnet werden.</li> </ul>

<sup>27</sup> AS 2014 59 4575

<sup>1</sup> Für berufsbegleitende Bildungsgänge kann das Aufnahmeverfahren durch eine sechsmonatige Probezeit ersetzt werden.

<sup>2</sup> Die Bildungsanbieter können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen.

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudien HF	MiVo HF für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien 2005 <sup>28</sup> (Anhänge 1-8): Zulassung pro Fachbereich	RLP für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien: Zulassung	RLP für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien: Anrechnung von Bildungsleistungen
Betriebswirtschaft HF	Fachbereich Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss der Sekundarstufe II und mind. 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ Kaufmann/Kauffrau Profil M oder E</li> <li>• 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung</li> <li>• HMS Diplom</li> <li>• 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung</li> <li>• Matura in Wirtschaft</li> <li>• 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung</li> <li>• Andere EFZ</li> <li>• 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung</li> <li>• Nachweis kaufmännische Grundkenntnisse</li> <li>• Der Bildungsanbieter zeigt das Zulassungsverfahren im Detail auf und regelt die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ und anderen Abschlüsse der Sekundarstufe II als einschlägig gelten.</li> <li>• Die Durchlässigkeit zu den eidg. Prüfungen sowie zu anderen HF im kaufmännischen Bereich und umgekehrt von den eidg. Prüfungen sowie aus anderen HF ist anzustreben. Wo kein standardisiertes Verfahren vorliegt, entscheidet die Studienleitung über die Anrechnung von erbrachten Lernleistungen. Entscheidungen sind systematisiert und schriftlich dokumentiert.</li> </ul>
Agro-Technik HF	Fachbereich Land- und Waldwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit einschlägigem EFZ: prüfungsfreie Zulassung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten und zu einer prüfungsfreien Zulassung berechtigen.</li> <li>• Zulassung zu BG bedingt eine abgeschlossene berufliche Grundausbildung und den Nachweis von mindestens einem Jahr berufliche Praxis im Berufsfeld nach Lehrabschluss</li> <li>• Bildungsanbieter können Vorkurse, in denen die fehlenden landwirtschaftlichen Kompetenzen vermittelt werden, im Umfang von 1800 Lernstunden, anbieten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten.</li> <li>• Ausbildungen im Tertiärbereich werden angerechnet, sofern wesentliche Kompetenzen und Qualifikationen der Ausbildung zur/zum Agro-Technikerin/Agro-Techniker entsprechen. Es ist definiert, welche Ausbildungen dazugehören. Es muss ein Leistungsnachweis vorliegen.</li> <li>• Der RLP regelt die Anrechnung des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern für Absolventinnen und Absolventen von allgemeinbildenden Schulen.</li> </ul>

<sup>28</sup> AS 2014 59 4575

<sup>1</sup> Für berufsbegleitende Bildungsgänge kann das Aufnahmeverfahren durch eine sechsmonatige Probezeit ersetzt werden.

<sup>2</sup> Die Bildungsanbieter können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen.

Pflege HF	Fachbereich Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassung erfolgt über eine Eignungsabklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassung zu BG bedingt einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine bestandene Eignungsabklärung.</li> <li>Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren verantwortlich und regeln es.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bildungsanbieter entscheidet über die Anrechnung international anerkannter Sprachdiplome, anerkannter Abschlüsse im Bereich Informatik, etc.</li> <li>Die Bildungsanbieter entscheiden im Einzelfall über die Anrechnung der bereits erworbenen Qualifikationen</li> <li>Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die Bildungsanbieter.</li> </ul>
Sozialpädagogik HF	Fachbereich Soziales und Erwachsenenbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassung erfolgt über eine Eignungsabklärung</li> <li>Zusätzlich zur Eignungsabklärung können ein Vorpraktikum und Erfahrung in der Arbeitswelt verlangt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassung zu BG bedingt ein EFZ oder ein als gleichwertig oder höher eingestuftes Abschluss und eine bestandene Eignungsabklärung</li> <li>Für Personen ohne einschlägige Vorbildung wird ein Vorpraktikum oder eine Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich von mindestens 800 Stunden empfohlen</li> <li>Bewerberinnen und Bewerber mit rein schulischer Ausbildung müssen mindestens ein Jahr berufliche Praxis innerhalb oder ausserhalb des Sozialbereiches nachweisen.</li> <li>Bei fehlendem anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II: Zulassung zum Aufnahmeverfahren auf Grund gleichwertiger Qualifikationen möglich.</li> <li>Bei der Zulassung sind die Schulen berechtigt, nachgewiesene bereits erworbene Qualifikationen und Kompetenzen anzuerkennen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten.</li> <li>In der Ausbildung sind die Schulen berechtigt, nachgewiesene bereits erworbene Qualifikationen und Kompetenzen anzuerkennen.</li> <li>Empfehlung Handhabung für Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms in Kindererziehung HF, Sozialpädagogischer Werkstattleitung HF und Gemeindegemeinschaft HF</li> </ul>

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudien HF	MiVo HF für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien 2005 <sup>29</sup> (Anhänge 1-8): Zulassung pro Fachbereich	RLP für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien: Zulassung	RLP für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien: Anrechnung von Bildungsleistungen
Kommunikationsdesign HF	Fachbereich Künste, Gestaltung und Design <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung: Zulassung ohne Abschluss der Sekundarstufe II möglich</li> <li>• Zulassung erfolgt über eine Eignungsabklärung</li> <li>• Anstelle einer Eignungsabklärung kann der Besuch eines vorbereitenden Kurses vorgeschrieben werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zu BG bedingt einen Abschluss der Sekundarstufe II und eine bestandene Eignungsabklärung</li> <li>• Studierende mit einer nachgewiesenen ausserordentlichen gestalterischen Begabung werden ausnahmsweise auch ohne abgeschlossene Sekundarstufe II aufgenommen. Sie müssen die Eignungsabklärung mit hervorragenden Resultaten bestehen.</li> <li>• Der Eintritt in einen laufenden Bildungsgang ist möglich, sofern vorgängig erworbene Kompetenzen nachgewiesen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist definiert, welche EFZ als einschlägig gelten. Die Ausbildung kann ausnahmsweise auch mindestens 3600 Lernstunden dauern, wenn sowohl eine einschlägige berufliche Erfahrung von 3 Jahren als auch eine ausserordentliche gestalterische Begabung nachgewiesen werden.</li> <li>• Vorgängig erworbene Kompetenzen können durch die Schule angemessen angerechnet werden, sofern Studierende die Kompetenzen nachweisen können.</li> </ul>
Verkehrspilot/-in HF	Fachbereich Verkehr und Transport <sup>1,2</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EFZ oder ein anderer Abschluss der Sekundarstufe II</li> <li>• Bestandene Eignungsabklärung</li> <li>• Mind. 1 Jahr praktische Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zu BG bedingt ein EFZ, ein Maturitätszeugnis oder einen EDK- anerkannten Fachmittelschulabschluss, eine bestandene medizinische Erstuntersuchung in einem flugmedizinischen Zentrum und eine bestandene EA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausbildung dauert mindestens 3600 Lernstunden (es ist nicht definiert, welche EFZ als einschlägig gelten)</li> <li>• Präzisierung einschlägige Berufstätigkeit bei berufsbegleitenden BG</li> <li>• Der RLP regelt die Anrechenbarkeit von Allgemeinbildung.</li> <li>• Anrechenbar sind Lernstunden, die in anderen anerkannten Bildungsgängen an HF und an FH absolviert wurden.</li> <li>• Über die Anrechnung entscheidet die aufnehmende Schule.</li> </ul>

<sup>29</sup> AS 2014 59 4575

<sup>1</sup> Für berufsbegleitende Bildungsgänge kann das Aufnahmeverfahren durch eine sechsmonatige Probezeit ersetzt werden.

<sup>2</sup> Die Bildungsanbieter können zusätzliche Aufnahmebedingungen vorsehen.

Intensivpflege NDS HF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tertiärstufe oder gleichwertige Qualifikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tertiärabschluss oder</li> <li>• gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom im Bereich Pflege</li> </ul> und sechs Monate Berufserfahrung im Akutpflegebereich und berufliche Anstellung von mindestens 80% während des Studiums	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsanbieter sind berechtigt, früher erworbene Lernleistungen anzurechnen, sofern Kompetenzen nachgewiesen werden können. Die Bildungsanbieter führen dazu ein standardisiertes Verfahren durch.</li> <li>• Vorgaben bzgl. Anrechnung von Kompetenzen von NDS «Anästhesie HF» und «Notfallpflege HF»</li> </ul>
Betriebswirtschaft NDS HF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tertiärstufe oder gleichwertige Qualifikationen</li> </ul>	<i>(es existiert kein Rahmenlehrplan für Betriebswirtschaft NDS HF)</i>	<i>(es existiert kein Rahmenlehrplan für Betriebswirtschaft NDS HF)</i>

## **4.2 HF-interne Regelungen: Zulassungs- und Anrechnungsverfahren zu den BG und NDS HF**

Da die Analyse der nationalen Vorgaben gezeigt hat, dass die Verantwortung im Bereich Anrechnung von Bildungsleistungen zu einem grossen Teil an die Bildungsanbieter delegiert wird, interessiert in einem nächsten Schritt, wie dies schulintern umgesetzt wird. Daher haben wir die Studien- und Zulassungsreglemente sowie weitere relevante schulinterne Dokumente (Informations- und Merkblätter, Schulordnungen, Wegleitungen, Leitfäden, Broschüren und Studienführer) der HF analysiert.

Die schulinternen Reglemente regeln die Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der MiVo-HF und den RLP. Sie konkretisieren diese jedoch, legen die erforderlichen Nachweise fest und regeln das Zulassungsverfahren. Im Folgenden werden die allgemeinen Verfahren zur Zulassung und Anrechnung der HF in Bezug auf die ausgewählten BG und NDS dargestellt.

### **4.2.1 Zulassungsverfahren**

Die Zulassungsverfahren zu BG oder NDS HF der befragten HF beinhalten im Allgemeinen die folgenden zentralen Elemente:

- Information über das Zulassungsverfahren

Der erste Schritt besteht für die Kandidierenden darin, sich über das Zulassungs- und Anrechnungsverfahren des ausgewählten BG oder NDS HF zu informieren. Je nach HF wird eine Informationsveranstaltung angeboten, es findet ein persönliches Beratungsgespräch statt, oder Kandidierende informieren sich beispielsweise über die Webseite. In der Regel ist der Besuch von Informations- und Beratungsangeboten freiwillig.<sup>30</sup>

- Anmeldung zum BG oder NDS HF

In einem zweiten Schritt melden sich die Kandidierenden anhand eines (häufig online eingereichten) Formulars schriftlich an. Sie legen der Anmeldung eine Kopie ihrer formalen Abschlüsse und – falls erforderlich – Nachweise ihrer Berufserfahrung und beruflichen Tätigkeit bei. Die Bildungsanbieter prüfen, ob das Bewerbungsdossier vollständig ist. An den meisten der befragten HF werden unvollständige Bewerbungsdossiers nicht berücksichtigt.

- Prüfung Zulassung zur Eignungsabklärung (nur bei BG und NDS HF, deren Zulassungsverfahren eine Eignungsabklärung beinhaltet)<sup>31</sup>

Bei BG und NDS HF, die eine bestandene Eignungsabklärung voraussetzen, wird in einem dritten Schritt geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Eignungsabklärung zugelassen ist. Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen,

---

<sup>30</sup> Bei den BG «Sozialpädagogik HF» und «Pflege HF» ist die Informationsveranstaltung obligatorisch und gilt als Teil des Zulassungsverfahrens.

<sup>31</sup> Bei den folgenden ausgewählten BG und NDS HF ist eine Eignungsabklärung gemäss RLP obligatorisch: BG «Pflege HF», «Sozialpädagogik HF», «Kommunikationsdesign HF» und «Verkehrspilot/-in HF». Bei den folgenden BG kann eine Eignungsabklärung für die Zulassung vorausgesetzt werden; BG «Hotellerie und Gastronomie HF» und «Betriebswirtschaft HF».



hat sie/er je nach BG HF die Möglichkeit eine Dispensation von Teilen der Eignungsabklärung zu beantragen (siehe Abschnitt 5.1.2).

- Prüfung Zulassung zu BG oder NDS HF

Bei BG und NDS HF, die keine bestandene Eignungsabklärung voraussetzen, wird geprüft, ob die Person die Voraussetzungen erfüllt, um zum BG oder NDS HF zugelassen zu werden.

Bei der Zulassungsprüfung ergeben sich Unterschiede, je nachdem welchen Abschluss bzw. welche Qualifikationen eine Person mitbringt. Über alle ausgewählten BG und NDS HF hinweg gilt, dass Personen, welche die regulären Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zur Eignungsabklärung oder direkt zum BG oder NDS HF zugelassen werden, ohne dass eine eingehendere Einzelfallprüfung vorgenommen wird (pauschales Vorgehen). Bei Personen, welche die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, findet je nach BG und NDS HF eine individuelle Zulassungsprüfung «sur dossier» statt, bei der geprüft wird, ob die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund gleichwertiger anderweitig erworbener Kompetenzen und Qualifikationen zugelassen werden kann.

Wie die Zulassungsprüfung «sur dossier» konkret abläuft, und welche Nachweise für anderweitig erworbene Bildungsleistungen akzeptiert werden, ist in den meisten untersuchten BG nicht geregelt.<sup>32</sup>

#### **4.2.2 Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide**

Je nach BG HF haben Kandidierende mit einschlägigem EFZ die Möglichkeit einen verkürzten BG (3600 Lernstunden) zu absolvieren. Der Antrag auf Zulassung zum verkürzten BG HF muss in der Regel bei der Anmeldung erfolgen, d.h. interessierte Personen melden sich direkt für das verkürzte Studium an. Die Schul- und/oder Bildungsgangleitung überprüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Kriterien für eine Zulassung zum verkürzten BG erfüllt sind, und teilt den entsprechenden Entscheid schriftlich mit. Je nach BG und NDS HF sind auch individuelle Verkürzungen des Studiums möglich. Verkürzungsentscheide erfolgen hier «sur dossier».

In einigen BG und NDS HF können Kandidierende (teilweise zusätzlich zur Verkürzung) Dispensationen von Teilen der Ausbildung beantragen. Die Kriterien für Dispensationen von Teilen der praktischen und/oder theoretischen Ausbildung und das entsprechende Anrechnungsverfahren sind teilweise in schulinternen Dokumenten definiert.

Dispensationen werden von den meisten untersuchten BG und NDS HF aufgrund von formal und/oder nichtformal erworbenen Bildungsleistungen gewährt.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Nur für die untersuchten BG «Betriebswirtschaft HF», «Sozialpädagogik HF» und «Kommunikationsdesign HF» geregelt. In den Reglementen der untersuchten BG «Unternehmensprozesse HF», «Hotellerie und Gastronomie HF», «Agro-Technik HF» und «Pflege HF» steht lediglich, dass die Schulleitung darüber entscheidet. Gemäss Aufnahme- und Studienreglement der BG «Betriebswirtschaft HF» und «Sozialpädagogik HF» werden bei der individuellen Zulassungsprüfung «sur dossier» formal, nichtformal und informell erworbene Bildungsleistungen berücksichtigt, wobei mit informell erworbenen Bildungsleistungen primär einschlägige Berufserfahrung gemeint ist. Andere informell erworbenen Bildungsleistungen, wie beispielsweise Vereinstätigkeit oder Familienarbeit, werden nur bei der Zulassung zu einem der untersuchten BG «Sozialpädagogik HF» berücksichtigt.

<sup>33</sup> Ausnahmen sind die BG «Betriebswirtschaft HF», «Sozialpädagogik HF» und der NDS «Intensivpflege HF», die auch informell erworbene Bildungsleistungen anrechnen und entsprechende Dispensationen von Teilen der Ausbildung gewähren

Dispensationsanträge müssen in der Regel vor Studienbeginn bei der Schulleitung schriftlich gestellt werden. Je nach BG und NDS HF und Vorleistungen der Kandidierenden werden Dispensationsentscheide pauschal oder individuell «sur dossier» getroffen.

#### **4.2.3 Zusammenfassung und Überblick über die schulinternen Regeln nach BG und NDS HF**

Die folgende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Regelungen der Einzelschulen. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

- 1) Die schulinternen Reglemente unterscheiden sich in Bezug auf den Inhalt und den Detaillierungsgrad der Bestimmungen stark.
- 2) Wo es die Rahmenlehrpläne erlauben, definieren die HF, die dieselben Bildungsgänge anbieten, unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen (z.B. Hotellerie & Gastronomie HF oder auch Unternehmensprozesse HF).
- 3) Beim Zulassungsverfahren kennen alle HF die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung. Fast alle untersuchten HF führen auch eine Einzelfallprüfung (sur dossier) durch, falls die Kandidierenden die Zulassungsvoraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllen.
- 4) Beim Anrechnungsverfahren von Bildungsleistungen an die Verkürzung der Studiendauer lassen sich im Quervergleich die grössten Unterschiede erkennen: während gewisse HF Verkürzungen pauschal oder sur dossier ermöglichen, ist das bei anderen nicht der Fall. Es fällt auf, dass nicht alle untersuchten HF ein Anrechnungsverfahren zur Verkürzung und Dispensation definiert haben.



Tabelle 6: Überblick über die schulinternen Regelungen zur Zulassung und Anrechnung Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF	Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsverfahren und Anerkennung von Bildungsleistungen	Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide
Unternehmensprozesse HF	HF 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ</li> <li>• Anderer Sek II Abschluss Eignungsabklärung 1 Jahr Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem EFZ</li> <li>• «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale Verkürzung bei einschlägigem Tertiärabschluss (Einstieg ins 4. Semester)</li> <li>• Verkürzung «sur dossier» bei Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Tertiärstufe</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>
	HF 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ</li> <li>• 2 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Anderer Sek II Abschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem EFZ</li> <li>• «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verkürzung möglich</li> <li>• Dispensationen nicht reglementiert</li> </ul>
Hotellerie & Gastronomie HF	HF 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ Mindestalter</li> <li>• Anderer Sek II Abschluss Mindestalter</li> <li>• Ausländisches Diplom Nachweis Deutschkenntnisse C1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem EFZ</li> <li>• «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss und ausländischem Diplom</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale Verkürzung bei einschlägigem EFZ (Dispensation von einem Schulsemester und einem Fachpraktikum)</li> <li>• Verkürzung «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss und ausländischem Diplom</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>
	HF 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ 1 Jahr Berufserfahrung</li> <li>• Anderer Sek II Abschluss 1 Jahr Berufserfahrung</li> <li>• Ausländisches Diplom Nachweis Italienischkenntnisse C1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem EFZ</li> <li>• «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss und ausländischem Diplom</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verkürzung möglich</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF	Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsverfahren und Anerkennung von Bildungsleistungen	Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide
Betriebswirtschaft HF	HF 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem Sek II Abschluss</li> <li>• «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale Verkürzung bei einschlägigem Tertiärabschluss (3600 Lernstunden)</li> <li>• Pauschale Dispensationen bei definierten Tertiärabschlüssen</li> <li>• Pauschale Dispensationen bei bereits schulintern absolvierten Modulen</li> <li>• Dispensationen «sur dossier» bei nicht definierten Tertiärabschlüssen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ 2 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Einschlägiges HMS Diplom 2 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Matura in Wirtschaft 3 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Andere EFZ 3 Jahre Berufserfahrung Nachweis kaufmännischer Grundkenntnisse</li> <li>• Berufstätigkeit (berufsbegleitend)</li> </ul>		
	HF 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem EFZ</li> <li>• «sur dossier» bei anderem Sek II Abschluss</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale Verkürzung bei einschlägigem Tertiärabschluss (3600 Lernstunden)</li> <li>• Pauschale Dispensationen bei definierten Tertiärabschlüssen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ</li> <li>• Einschlägiges HMS Diplom 2 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Matura in Wirtschaft 3 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Andere EFZ 3 Jahre Berufserfahrung Aufnahmeprüfung</li> </ul>		
Agro-Technik HF	HF 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei einschlägigem EFZ</li> <li>• «sur dossier» bei gleichwertigen Qualifikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF	Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsverfahren und Anerkennung von Bildungsleistungen	Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide
Pflege HF	<p>HF 1</p> <p><u>Vollzeit regulär</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sek II Abschluss oder</li> <li>• Gleichwertige Qualifikationen Eignungsabklärung</li> </ul> <p><u>Vollzeit verkürzt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ Eignungsabklärung</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend (modular):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sek II Abschluss</li> <li>• 1 Jahr Berufserfahrung</li> <li>• Bestehen von Zulassungs- und Anrechnungsverfahren</li> <li>• Berufstätigkeit (berufsbegleitend)</li> </ul>	<p><u>Vollzeit regulär</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei Sek II Abschluss</li> <li>• «sur dossier» bei gleichwertigen Qualifikationen</li> </ul> <p><u>Vollzeit verkürzt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend (modular):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielles Verfahren bei Quer- und Wiedereinsteigenden in berufsbegleitenden BG</li> </ul>	<p><u>Vollzeit regulär</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul> <p><u>Vollzeit verkürzt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3600 Lernstunden bei einschlägigem EFZ</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend (modular):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuelle Verkürzungen und Dispensationen</li> <li>• Validierungsverfahren mit 4 Phasen</li> </ul>
	<p>HF 2</p> <p><u>Vollzeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sek II Abschluss Eignungsabklärung 4 Wochen Berufspraktika</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend regulär</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sek II Abschluss Eignungsabklärung 4 Wochen Berufspraktika Berufstätigkeit (berufsbegleitend)</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend verkürzt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ oder altrechtlicher Abschluss Eignungsabklärung 4 Wochen Berufspraktika Berufstätigkeit (berufsbegleitend)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal</li> </ul>	<p><u>Vollzeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung pauschal bei einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden) und bei einschlägigem Tertiärabschluss (2700 Lernstunden)</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend regulär</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul> <p><u>Berufsbegleitend verkürzt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3600 Lernstunden bei einschlägigem EFZ und 1800 Lernstunden bei altrechtlichem Abschluss</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF	Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsverfahren und Anerkennung von Bildungsleistungen	Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide
Sozialpädagogik HF	HF 1 <u>Vollzeit und berufsbegleitend regulär</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EFZ</li> <li>• Mittelschulabschluss</li> <li>• 1-jährige Arbeitserfahrung</li> <li>• Fachmaturität</li> <li>• Praktikum im Sozialbereich</li> <li>• Gleichwertige Qualifikationen und Mindestalter</li> </ul> <b>und</b> Eignungsabklärung und Aufnahmeprüfung Strafregisterauszug Berufstätigkeit (berufsbegleitend)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal bei Sek II Abschluss</li> <li>• «sur dossier» bei anderen Abschlüssen und gleichwertigen Qualifikationen</li> </ul>	<u>Vollzeit und berufsbegleitend regulär</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul> <u>Berufsbegleitend verkürzt</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale Verkürzung bei einschlägigem EFZ (3600 Lernstunden) und bei Zusatzausbildung für Zweitdiplom (2400 Lernstunden)</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>
	<u>Berufsbegleitend verkürzt</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschlägiges EFZ</li> <li>• Berufstätigkeit (berufsbegleitend)</li> <li>• Ansonsten gleiche Zulassungsvoraussetzungen</li> </ul> <hr/> HF 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• EFZ</li> <li>• gleichwertiger oder höher eingestufte Abschluss</li> <li>• 1-jährige Berufserfahrung bei rein schulischer Ausbildung</li> <li>• Gleichwertige Qualifikationen und Mindestalter</li> </ul> <b>und</b> Eignungsabklärung und Aufnahmeprüfung Strafregisterauszug Kein Scheitern an einer anderen HF Sozialpädagogik in den letzten 3 Jahren		
<u>Vollzeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Jahre Berufserfahrung</li> <li>• Eignungsabklärung und Aufnahmeprüfung</li> </ul>			

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF	Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsverfahren und Anerkennung von Bildungsleistungen	Anrechnungsverfahren: Verkürzungs- und Dispensationsentscheide
Kommunikationsdesign HF	HF 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sek II Abschluss oder</li> <li>• ausserordentliche Begabung</li> </ul> <b>und</b> Eignungsabklärung	Pauschal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verkürzung möglich</li> <li>• Dispensationen nicht reglementiert</li> </ul>
Verkehrspilot/-in HF	HF 1 Sek II Abschluss Sprachkenntnisse Mindestalter Eignungsabklärung	Pauschal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verkürzung möglich</li> <li>• Dispensationen nicht reglementiert</li> </ul>
Intensivpflege NDS HF	HF 1 Einschlägiger Tertiärabschluss 6 Monate einschlägige Berufserfahrung Berufstätigkeit	Pauschal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung «sur dossier»</li> <li>• Pauschale Dispensationen bei definierten Tertiärabschlüssen</li> <li>• Dispensationen «sur dossier»</li> </ul>
Betriebswirtschaft NDS HF	HF 1 Tertiärabschluss oder gleichwertige Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal</li> <li>• «sur dossier» bei gleichwertigen Qualifikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Verkürzung möglich</li> <li>• Keine Dispensationen von Teilen der Ausbildung möglich</li> </ul>

## **5 ERGEBNISSE DER INTERVIEWSTUDIE**

Im Folgenden sind die Ergebnisse der qualitativen Interviews mit Schulleitern und Schulleiterinnen HF und den Verantwortlichen der ausgewählten BG und NDS HF (Etappe 2 der Studie) beschrieben. Ziel ist es, eine Auslegeordnung der aktuellen Umsetzung und Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF in der Schweiz zu erstellen. Dazu wurden die HF zu den folgenden Themen befragt:

- 1) Formen und konkrete Umsetzung der Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung,
- 2) Formen und konkrete Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF,
- 3) Begründung der Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen und
- 4) Mögliche Massnahmen zur vermehrten Anrechnung von Weiterbildungszertifikaten aus der Sicht der HF.

### **5.1 Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung**

Im ersten Teil des Interviews ging es um die Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung. Die Abbildung 4 gibt einen Überblick über die praktizierten Formen der Anerkennung von Bildungsleistungen der befragten HF bei der Zulassung zu den ausgewählten BG und NDS HF.

In elf von 15 untersuchten BG und NDS HF kommt es vor, dass Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, aufgrund einer Anerkennung von Bildungsleistungen zum BG oder NDS HF zugelassen werden.<sup>34</sup> Die HF sprechen in diesem Zusammenhang häufig von Aufnahmen oder Zulassungen «sur dossier», wobei eine Zulassung «sur dossier» nicht zwingend aufgrund einer Anerkennung von Bildungsleistungen erfolgt. So kommt es beispielsweise vor, dass Personen «sur dossier» zugelassen werden, die die geforderte (einschlägige) Berufserfahrung (noch) nicht mitbringen. Je nach BG HF werden Kandidierende lediglich zur Eignungsabklärung und nicht direkt zum Bildungsgang zugelassen.

In vier von sechs untersuchten BG HF, in denen das Zulassungsverfahren eine Eignungsabklärung beinhaltet, kommt es vor, dass Personen aufgrund einer Anerkennung von Bildungsleistungen von Teilen davon dispensiert werden. In neun untersuchten BG und NDS HF beinhaltet das Zulassungsverfahren keine Eignungsabklärung.

---

<sup>34</sup> Was als regulär bzw. nicht regulär gilt, hängt vom jeweiligen untersuchten BG oder NDS HF ab.

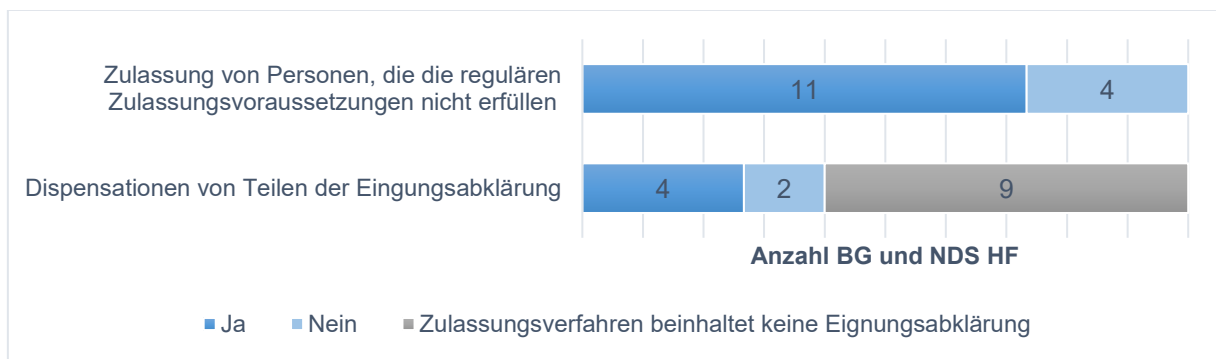


Abbildung 4: Formen der Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung zu BG und NDS HF

### 5.1.1 Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen

Die folgende Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

- 1) Die Anerkennung von Bildungsleistungen an die Zulassung unterscheidet sich einerseits nach BG und NDS. Andererseits weisen aber auch HF, die dieselben BG anbieten, unterschiedliche Anerkennungspraxen auf (z.B. im Bereich Sozialpädagogik HF).
- 2) In den untersuchten BG und NDS HF kommt es selten vor (wenige Fälle pro Jahr), dass Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, aufgrund einer Anerkennung von Bildungsleistungen zugelassen werden.
- 3) Je nach HF, die einen BG oder ein NDS HF anbieten, handelt es sich dabei um
  - a) Personen, die aufgrund ihres Abschlusses der Sekundarstufe II erforderliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet nachweisen müssen,
  - b) Personen, mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss,
  - c) Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Tertiärstufe im entsprechenden Fachbereich,
  - d) Personen, die ohne Abschluss der Sekundarstufe II zum Bildungsgang zugelassen werden,
  - e) Personen, die ohne Abschluss der Tertiärstufe zum Nachdiplomstudium zugelassen werden oder
  - f) Personen, die das gesamte oder Teile des Zulassungsverfahrens bereits an einer anderen HF absolviert haben.
- 4) Die Zulassungspraktiken bei Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind im Quervergleich heterogen. Je nach Bildungsgang geschieht die Selektion über ein umfassendes Zulassungsverfahren mit Eignungsabklärung, zu dem nur Personen zugelassen werden, die bestimmte Kriterien erfüllen. Zu Bildungsgängen ohne Eignungsabklärung werden Personen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, je nachdem nur zugelassen, wenn sie sich die fehlenden Kompetenzen vorgängig durch schulische Bildung aneignen (z.B. in einem entsprechenden Vorkurs), oder sie müssen die nötigen Kompetenzen und Qualifikationen anhand ihres Lebenslaufs nachweisen. Bei Personen mit einem

ausländischen Ausbildungsabschluss spielt die Anerkennung ausländischer Diplome durch das SBFJ eine wichtige Rolle.

- 5) Der Standardisierungsgrad der Zulassungsverfahren ist sehr unterschiedlich. Je nach Bildungsgang kommen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen standardisierte Beurteilungsraster zum Zug, oder es wird individuell im persönlichen Gespräch beurteilt und entschieden.
- 6) Insgesamt werden bei der Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, vor allem schulische Bildung und Berufserfahrung berücksichtigt. Die Anerkennung von nichtformaler Bildung spielt eine untergeordnete Rolle.



Tabelle 7: Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen und Dispensationen von Eignungsabklärungen: BG und NDS HF pro Personengruppe

<b>Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF</b>	Personen, die aufgrund ihres Abschlusses der Sekundarstufe II erforderliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet nachweisen müssen	Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss	Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Tertiärstufe im entsprechenden Fachbereich	Personen ohne Abschluss der Sekundarstufe II	Personen ohne Abschluss der Tertiärstufe	Dispensation von Teilen der Eignungsabklärung: Personen, die das gesamte oder Teile des Zulassungsverfahrens bereits an einer anderen HF absolviert haben
Unternehmens- prozesse HF	HF1 HF2	x x				
Hotellerie & Gastronomie HF	HF1 HF2		x x		x	
Betriebs- wirtschaft HF	HF1 HF2	x x	x			
Agro-Technik HF		x		x		
Pflege HF	HF1 HF2					x
Sozial- pädagogik HF	HF1 HF2		x	x	x x	x x
Kommunikations- design HF				x		
Verkehrspilot/-in HF						x
Intensivpflege NDS HF						
Betriebswirtschaft NDS HF					x	

Im Folgenden wird auf jede Gruppe detaillierter eingegangen.

### **Personen, die aufgrund ihres Abschlusses der Sekundarstufe II erforderliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet nachweisen müssen**

Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen ohne *einschlägigen* Berufsabschluss, die erforderliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet nachweisen müssen, um zugelassen zu werden, oder im BG «Betriebswirtschaft HF» um Personen mit einem EFZ, das den Nachweis der notwendigen kaufmännischen Grundkenntnisse erfordert.

#### BG «Unternehmensprozesse HF»

In einer der beiden HF, die den BG «Unternehmensprozesse HF» anbieten, müssen Personen ohne einschlägiges EFZ im persönlichen Gespräch und anhand ihres Lebenslaufs mit Tätigkeitsbeschreibung und Arbeitszeugnissen (allenfalls von Arbeitgeber unterschrieben) nachweisen, dass sie in ihrer bisherigen Berufstätigkeit bereits bestimmte Aufgaben innehatten:

«Und der [Sanitätsinstallateur EFZ, nicht einschlägig] musste uns aufzeigen, dass er schon Projektleitertätigkeiten gehabt hat, organisatorische Aufgaben, vielleicht schon ein Lager, das er bewirtschaften musste. Und das hat er uns aufgezeigt, indem er uns alle seine Arbeitszeugnisse plus ein Tätigkeitsbeschreibung von der jetzigen Arbeitsstelle einreichte». (Interview BG «Unternehmensprozesse HF»)

#### BG «Agro-Technik HF»

In der HF, die den BG «Agro-Technik HF» anbietet, müssen Personen, die weder über ein EFZ als Landwirt / Landwirtin noch ein EFZ in einem verwandten Beruf verfügen, 1800 Lernstunden schulische Bildung absolvieren, in denen sie sich die fehlenden landwirtschaftlichen Kompetenzen aneignen. Diese können durch den Besuch des dritten Lehrjahres als Landwirt / Landwirtin EFZ erworben werden.<sup>35</sup>

#### BG «Betriebswirtschaft HF»

Im BG «Betriebswirtschaft HF» müssen kaufmännische Grundkenntnisse gemäss RLP von Personen nachgewiesen werden, die weder über ein EFZ Kaufmann / Kauffrau Profil M oder E noch ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule verfügen. In einer der beiden HF, die den BG «Betriebswirtschaft HF» anbietet, erfolgt der Nachweis über einen bestandenen Vorkurs im Rechnungswesen, in der anderen HF über den Nachweis entsprechender kaufmännischer Qualifikationen. An dieser HF werden auch gewisse Weiterbildungszertifikate zum Nachweis kaufmännischer Grundkenntnisse anerkannt (z.B. ein Bürofach- oder ein Handelsdiplom VSH<sup>36</sup>).

«Also wir haben hier ein standardisiertes Verfahren [...] Es gibt zwei Möglichkeiten, auf der einen Seite haben wir eine standardisierte Übersicht, in der wir bereits Vorleistungen geprüft haben und so auch einheitlich festhalten. Damit auch die Nachvollziehbarkeit, falls zu einem späteren Zeitpunkt wieder so ein Fall auftreten sollte, dass eigentlich da das Vorgehen klar ist. Und auf der anderen Seite haben wir natürlich auch individuelle Fälle, die einmalig sind oder wirklich extrem selten vorkommen, und hier haben wir auch ein Verfahren, bei dem wir in dem Sinne auf

---

<sup>35</sup> Gemäss RLP können Bildungsanbieter auch entsprechende Vorkurse anbieten.

<sup>36</sup> VSH = Verband Schweizerischer Handelsschulen.



einer Vorlage basierend festhalten, welche Schritte wir durchgehen. Eben in Bezug auf die schulische Weiterbildung, auf die beruflichen Erfahrungen, die sie mitbringen etc.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

## **Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss**

BG «Hotellerie und Gastronomie HF», «Betriebswirtschaft HF» und «Sozialpädagogik HF»

In den BG «Hotellerie und Gastronomie HF», aber auch in je einer der zwei HF, die die BG «Betriebswirtschaft HF» und «Sozialpädagogik HF» anbieten, kommt es vor, dass Personen mit einem ausländischen Diplom «sur dossier» zugelassen werden. Zum BG «Pflege HF» sind gemäss RLP auch Kandidierende zugelassen, die über einen gleichwertigen Abschluss verfügen (z.B. anerkanntes ausländisches Diplom oder altrechtlicher Abschluss). Diese erfüllen somit die regulären Zulassungsvoraussetzungen. Bei der Zulassung von Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen spielt die Anerkennung ausländischer Diplome (formale Bildung) durch das SBFJ eine wichtige Rolle. Es werden Personen zugelassen, die einen als gleichwertig (oder höher) eingestuftem Abschluss vorweisen können.

## **Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Tertiärstufe im entsprechenden Fachbereich**

BG «Agro-Technik»

In der HF, die den BG «Agro-Technik» anbietet, kommt es gelegentlich vor, dass Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Niveau FH zum BG zugelassen werden. Sie verfügen weder über ein EFZ als Landwirt / Landwirtin oder einem verwandten Beruf noch erfüllen sie die Voraussetzung der 1800 Lernstunden zum Erwerb landwirtschaftlicher Kompetenzen. Ähnlich wie bei Personen ohne EFZ «in einem grünen Beruf» findet bei ihnen eine Einzelfallabklärung durch die Studiengang- und Schulleitung statt, und fehlende Lernstunden (schulische Bildung) müssen nachgeholt werden.

BG «Sozialpädagogik HF»

In einer der beiden HF werden ebenfalls einzelne Personen pro Jahr mit einer abgebrochenen Tertiärausbildung im sozialen oder pädagogischen Bereich zugelassen. Personen mit einem abgerochenen Fachhochschulstudium können an dieser HF unter gewissen Voraussetzungen auch kurzfristig aufgenommen werden. Diese Personen müssen jedoch ein umfassendes Zulassungsverfahren (mindestens mündliche Aufnahmeprüfung) durchlaufen. Zudem müssen sie ein Jahr Berufserfahrung sowie je nach Vorbildung und einschlägiger Berufserfahrung ein Vorpraktikum nachweisen:

«Also wir sind dort [bei der Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen] wirklich grosszügig, weil wir haben, und das ist für uns natürlich wichtig, auch ein selektives Aufnahmeverfahren. [...] Also wir prüfen dort relativ gut, was Leute für ein Leistungsniveau mit sich bringen». (Interview BG «Sozialpädagogik HF»)

## **Personen ohne Abschluss der Sekundarstufe II**

Je nach BG HF werden in Ausnahmefällen auch Kandidierende ohne Abschluss der Sekundarstufe II zugelassen. Im RLP festgehalten ist dies für die BG «Sozialpädagogik HF» und «Kommunikationsdesign HF». In beiden Fällen müssen die Personen eine umfassende Eignungsabklärung durchlaufen. Eine Zulassung von Personen ohne

Abschluss der Sekundarstufe II kommt gemäss Ergebnissen der Interviewstudie vereinzelt auch in einem der beiden untersuchten HF mit BG «Hotellerie und Gastronomie HF» vor.

#### BG «Kommunikationsdesign HF»

In der HF müssen Kandidierende ohne Sek II-Abschluss gemäss RLP eine «ausserordentliche gestalterische Begabung» nachweisen und «die Eignungsabklärung mit hervorragenden Resultaten» bestehen. Zur Eignungsabklärung gehören ein persönliches Bewerbungsdossier mit kreativen Arbeiten, eine Aufnahmeprüfung und ein Aufnahmegespräch. Berufserfahrung und allfällige Weiterbildungen kommen beim Aufnahmegespräch zum Tragen:

« Alors moi je dirais [...] qu'au cours de l'entretien, une personne qui évidemment a de l'expérience, aura beaucoup plus de chances, de points, sera peut-être plus vite admise parce qu'y a déjà une expérience professionnelle qui va se ressentir dans l'entretien. » (Interview BG «Kommunikationsdesign HF»)

#### BG «Sozialpädagogik HF»

Im BG «Sozialpädagogik HF» werden bei Personen ohne Sek II-Abschluss im Zulassungsverfahren zuerst anhand des eingereichten Aufnahmedossiers und gestützt auf ein standardisiertes Äquivalenzbeurteilungsraster, die folgenden Kriterien geprüft.

- Vorhandene berufliche Abschlüsse im Fachbereich (Anzahl absolvierte Jahre)
- Erwerbstätigkeit (Anzahl Jahre)
- Leitungsaufgaben oder andere spezielle Aufgaben (Niveau)
- Weiterbildungen (Dauer und Umfang)
- Erziehungsaufgaben (Alter der Kinder) oder Freiwilligenarbeit (Dauer und Umfang)
- Haushaltführung (Grösse des Haushalts) oder Mitwirkung in Lagern und Projekten mit Kollektivunterbringung (Anzahl Wochen)
- Erfahrungen im Sozialbereich (Anzahl Jahre)
- Lebenserfahrung, -bewältigung (nach Einschätzung der Angaben im Lebenslauf)

Auf der Basis dieser Beurteilung wird entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Aufnahmeprüfung zugelassen ist. Erst wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, wird zugelassen und kann entweder den regulären BG oder einen 4-jährigen berufsbegleitenden BG absolvieren. Weiterbildungszertifikate (nichtformale Bildung) und Berufserfahrung (informelle Bildung) werden bei der Prüfung des Aufnahmedossiers also explizit berücksichtigt.

#### BG «Hotellerie und Gastronomie HF»

In einer der beiden HF, die den BG «Hotellerie und Gastronomie HF» anbietet, handelt es sich um sehr seltene Einzelfälle, die von der Schulleitung auf Gesuch hin geprüft werden:

«Also in diesem Fall ist es so gewesen, dass die Studierende die Maturaprüfungen nicht bestanden hat, sie hat also vollständig das Gymnasium durchlaufen, und anschliessend [...] hat sie rund zwei Jahre im Hotel gearbeitet [...] und dort haben wir dann gefunden, also die ist besser prädestiniert als jemand, der vielleicht knapp die berufliche Grundbildung bestanden hat. Und darum haben wir sie aufgenommen». (Interview BG «Hotellerie und Gastronomie HF»)



## **Personen ohne Abschluss der Tertiärstufe**

NDS «Betriebswirtschaft HF»

Zum NDS «Betriebswirtschaft HF» können «sur dossier» Kandidierende ohne Tertiärabschluss zugelassen werden, wenn sie ausreichende Berufserfahrung mitbringen. Zur Beurteilung informell erworbener Kompetenzen werden die Anzahl Erfahrungsjahre herangezogen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat Aufgaben und Kompetenzen in definierten Bereichen wahrgenommen hat (je nachdem auf einer bestimmten Funktionsstufe oder mit einer bestimmten Verantwortung). Ebenfalls berücksichtigt werden Kompetenzen, die im Rahmen bestimmter schulinterner Weiterbildungen erworben wurden.

### **5.1.2 Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung**

Bei den Dispensationen von Teilen der Eignungsabklärung nach BG und NDS HF ergibt sich folgendes Bild:

- 1) Dispensationen von der Eignungsabklärung oder von Teilen davon kommen an nur vier HF vor. Die Häufigkeit dieser Form der Anrechnung ist je nach Bildungsgang verschieden.
- 2) Je nach BG HF werden Personen von der Eignungsabklärung dispensiert, die das Zulassungsverfahren bereits an einer anderen HF erfolgreich absolviert haben. Von Teilen der Eignungsabklärung dispensiert werden Personen, die Teile des Zulassungsverfahrens bereits erfolgreich absolviert haben.
- 7) Um dispensiert zu werden, müssen die entsprechenden Resultate des bereits absolvierten Zulassungsverfahrens vorgewiesen werden. Nichtformal und informell erworbene Bildungsleistungen spielen bei dieser Anrechnungsform keine direkte Rolle.

Im Folgenden wird auf jede Gruppe detaillierter eingegangen.

### **Personen, die das gesamte Zulassungsverfahren bereits an einer anderen HF erfolgreich absolviert haben**

In einer der beiden HF mit BG «Pflege HF» kommt es relativ häufig vor, dass Personen von der Eignungsabklärung dispensiert werden, die das Zulassungsverfahren bereits an einer anderen anerkannten HF Pflege erfolgreich absolviert haben.

### **Personen, die Teile des Zulassungsverfahrens bereits erfolgreich absolviert haben**

BG «Pflege HF»

In derselben HF Pflege können Personen auch von *Teilen* der Eignungsabklärung dispensiert werden, die das Zulassungsverfahren für einen anderen BG HF im Bereich Gesundheit absolviert haben:

«Ich mache ein Beispiel: Jemand hat sich bei der Rettungssanität um die Aufnahme bemüht und hat sich dann doch entschieden, nicht dort zu starten. Dann können wir den Multicheck Gesundheit HF, der spezifisch ist für Rettungssanität, umrechnen lassen auf die Pflege zum Beispiel oder auf die Aktivierung und können dann entsprechend diese Bildungsleistungen [anrechnen] oder diese Anerkennung vollziehen.» (Interview BG «Pflege HF»)

### BG «Sozialpädagogik HF»

In den beiden HF mit BG «Sozialpädagogik HF» kommt es selten vor, dass Personen von Teilen der Aufnahmeprüfung dispensiert werden. Es handelt sich dabei um Personen, die ein Diplom in Sozialpädagogik anstreben und bereits eine Aufnahmeprüfung zu einem BG im Bereich Soziales und Erwachsenenbildung<sup>37</sup> erfolgreich absolviert haben. Es kann sich aber auch um Personen mit einem Abschluss einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule handeln, die von schriftlichen Teilen der Aufnahmeprüfung dispensiert werden.

### BG «Verkehrspilot/-in HF»

In der HF mit BG «Verkehrspilot/-in HF» werden ungefähr zehn Prozent aller zum Eignungstest Zugelassenen vom Psychomotorik-Test dispensiert. Es handelt sich dabei um Personen, die das 5-stufige Assessment von SPHAIR zur Militärpilotin oder zum Militärpiloten erfolgreich bestanden haben und ein Diplom als Verkehrspilot/-in HF anstreben.

## 5.2 Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS

Im zweiten Teil des Interviews ging es um die Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF. Die Abbildung 5 gibt einen Überblick über die praktizierten Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF.

In neun von 15 untersuchten BG und NDS HF kommt es vor, dass Personen aufgrund einer Anrechnung von Bildungsleistungen eine Verkürzung der Studiendauer bewilligt erhalten. In sechs BG und NDS HF sind Verkürzungen der Studiendauer nicht möglich.<sup>38</sup>

Dispensationen von Teilen der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung kommen in 14 von 15 untersuchten BG und NDS HF vor. Einzig im NDS «Betriebswirtschaft HF» werden keine Dispensationen von Teilen der Ausbildung gewährt.

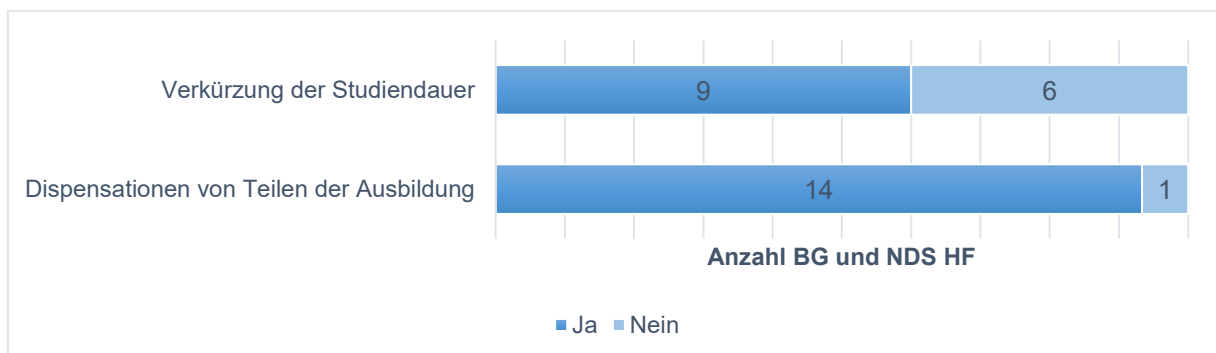


Abbildung 5: Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF

<sup>37</sup> BG «Kindererziehung HF», «sozialpädagogische Werkstattleitung HF» oder «Gemeindeanimation HF»

<sup>38</sup> Es handelt sich dabei um die beiden BG mit einer Regelstudiendauer von zwei Jahren (BG «Agro-Technik HF» und «Verkehrspilot/-in HF»), drei BG mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren (BG «Unternehmensprozesse HF», «Hotellerie & Gastronomie HF», und «Verkehrspilot/-in HF») sowie das NDS «Betriebswirtschaft HF».

### 5.2.1 Verkürzung der Studiendauer

Die folgende Tabelle 8 gibt einen Überblick über Verkürzungen der Studiendauer nach HF, die BG und NDS HF anbieten. Verkürzung bedeutet, dass Personen die Möglichkeit haben, direkt in ein höheres Semester einzusteigen oder dass sie bei modular aufgebauten BG oder NDS HF von gewissen Modulen dispensiert werden. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

- 1) Auch hier unterscheidet sich die Anrechnung von Bildungsleistungen an die Studiendauer einerseits nach BG und NDS. Andererseits weisen aber auch HF, die dieselben BG anbieten, unterschiedliche Anrechnungspraxen auf (z.B. im Bereich Sozialpädagogik HF).
- 2) Obwohl Verkürzungen der Studiendauer nicht an allen untersuchten HF vorkommen, dürften von dieser Form der Anrechnung insgesamt am meisten Kandidierende profitieren. Häufig kommen Verkürzungen insbesondere an HF vor, die verkürzte Bildungsgänge als eigenes Produkt anbieten, oder die modular aufgebaut sind und je nach Vorbildung verkürzt werden können.
- 3) Von einer Verkürzung der Studiendauer profitieren an den meisten untersuchten HF Personen mit einem einschlägigen Abschluss der Sekundarstufe II und Personen mit einem Abschluss der Tertiärstufe. An zwei HF sind Verkürzungen auch für Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Tertiärstufe möglich.
- 4) Eine HF Pflege bietet einen berufsbegleitenden modular aufgebauten Bildungsgang für Quer- und Wiedereinsteigende an, der individuell verkürzt werden kann. An dieser HF werden Studierende in Abhängigkeit ihrer Vorleistungen von Modulen inklusive Leistungsnachweis dispensiert. Es kann ein Validierungsverfahren, das es den Kandidierenden erlaubt, nichtformal und informell erworbene Handlungskompetenzen zu identifizieren, zu dokumentieren sowie durch eine zuständige Stelle bewerten und anrechnen zu lassen, durchlaufen werden. Dadurch ergeben sich individuelle Ausbildungsverläufe.
- 5) Bei Personen mit einem einschlägigen EFZ und je nach HF auch bei Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe werden Verkürzungen anhand des Anmeldeformulars pauschal gewährt. Je nach Abschluss wird zusätzlich Berufserfahrung vorausgesetzt. Bei den anderen Personengruppen wird individuell «sur dossier» entschieden, ob die Person in ein höheres Semester einsteigen kann oder zum verkürzten Bildungsgang zugelassen wird. Bei Verkürzungen «sur dossier» kommen je nach Bildungsgang standardisierte Verfahren zum Zug oder es wird individuell im persönlichen Gespräch beurteilt und entschieden.
- 6) Insgesamt werden bei der Verkürzung der Studiendauer vor allem formale Abschlüsse und die Dauer der Berufserfahrung berücksichtigt. Nichtformale Bildungsleistungen können im Rahmen eines standardisierten Verfahrens vor allem an der untersuchten HF Pflege im Bildungsgang für Quer- und Wiedereinsteigende und an einer befragten HF Sozialpädagogik geltend gemacht werden.

- 7) Ausser im Bereich Pflege führt eine Verkürzung der Studienzeit in allen untersuchten BG und NDS HF, in denen Verkürzungen vorkommen, zu einer Reduktion der Kosten oder Semestergebühren.<sup>39</sup>

Tabelle 8: Verkürzung der Studiendauer: BG und NDS HF pro Personengruppe

Bildungsgang HF / Nachdiplomstudium HF	Personen mit einem ein- schlägigen Abschluss der Sekundarstufe II	Personen mit einer abge- brochenen Ausbildung auf Tertiärstufe	Personen mit einem Abschluss der Tertiärstufe	Quer- und Wiedereinsteigende mit individuellen Verkürzungslö- sungen
Unternehmens- prozesse HF	HF1 HF2	x	x	
Hotellerie & Gastronomie HF	HF1 HF2	x		
Betriebs- wirtschaft HF	HF1 HF2		x x	x
Agro-Technik HF				
Pflege HF	HF1 HF2	x x	x x	x
Sozial- pädagogik HF	HF1 HF2	x x	x	x
Kommunikations- design HF				
Verkehrspilot/-in HF				
Intensivpflege NDS HF			x	
Betriebswirtschaft NDS HF				

Im Folgenden wird auf jede Gruppe detaillierter eingegangen.

### Personen mit einem einschlägigen Abschluss der Sekundarstufe II

Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen, die das Studium verkürzt absolvieren können, weil sie ein einschlägiges EFZ oder eine gleichwertige Qualifikation mitbringen (BG «Hotellerie & Gastronomie HF», «Pflege HF» und Sozialpädagogik HF»). Im BG «Hotellerie und Gastronomie HF» wird je nach Berufsabschluss zusätzlich Berufserfahrung vorausgesetzt.

<sup>39</sup> Im Bereich Pflege werden die Semestergebühren für Personen aus der Schweiz und dem Liechtenstein vom Wohnkanton übernommen, bei den anderen untersuchten BG HF zumindest teilweise. NDS HF hingegen werden nicht vom Wohnkanton subventioniert.





## BG «Pflege HF»

Beide HF Pflege bieten verkürzte Bildungsgänge von 3600 anstatt 5400 Lernstunden eigens für Personen mit einem einschlägigen EFZ an. So können Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) EFZ je nach HF entweder einen um ein Jahr verkürzten Vollzeitbildungsgang «Pflege HF» oder während drei Jahren einen berufsbegleitenden BG «Pflege HF» besuchen. Eine der beiden befragten HF Pflege bietet zudem einen Vollzeitbildungsgang für Personen mit dem altrechtlichen Pflegediplom DN I an, der nur 1 Jahr dauert (1800 anstatt 5400 Lernstunden).

## BG «Sozialpädagogik HF»

Auch für Fachfrauen und Fachmänner Betreuung (FaBe) EFZ werden verkürzte Bildungsgänge «Sozialpädagogik HF» als ein eigenes Produkt angeboten (3600 anstatt 5400 Lernstunden). An einer untersuchten HF kann der verkürzte BG «Sozialpädagogik HF» nur von FaBe EFZ und nur als Vollzeitbildungsgang absolviert werden. An der anderen HF kann der verkürzte BG nur berufsbegleitend während drei Jahren absolviert werden. Er steht neben FaBe EFZ auch Personen mit einem Fachmaturitätsabschluss Soziales offen, die eine gewisse Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich vorweisen können sowie auf schriftlichen Antrag Personen mit einem anderen Berufs- oder Studienabschluss im sozialen, psychosozialen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich (Zulassung «sur dossier» zum verkürzten berufsbegleitenden BG).

## BG «Hotellerie & Gastronomie HF»

In einem der beiden HF mit BG «Hotellerie und Gastronomie HF», der modular aufgebaut ist, können Personen mit einem einschlägigen Abschluss der Sekundarstufe II die Studiendauer ebenfalls verkürzen. Die HF hat geregelt, welche Abschlüsse zu welchen Dispensationen von praktischen oder schulischen Teilen der Bildung berechtigen. Köchinnen und Köche EFZ sowie Diätköchinnen und Diätköche EFZ, beispielsweise, können vom schulischen Teil sowie vom Fachpraktikum «Küche» dispensiert werden. Dadurch kann sich für sie entsprechend auch die Studiendauer verkürzen.

«Also Verkürzungen kommen sehr häufig vor, weil wir natürlich viele bei uns haben, welche eben einen Beruf erlernt haben in der Hotellerie, Gastronomie. Köche, Restaurationsfachleute und so weiter. Das kommt häufig vor. Etwa ein Drittel unserer Studenten kommen mit so einem einschlägigen ... [einer] einschlägigen beruflichen Grundbildung.» (Interview BG «Hotellerie und Gastronomie HF»)

Personen mit einschlägigen Berufsabschlüssen können anhand des Anmeldeformulars und der eingereichten Zeugnisse auf Wunsch automatisch von den entsprechenden Modulen dispensiert werden. Bei anderen Berufsabschlüssen und ausländischen Diplomen entscheidet die Schulleitung über Dispensationen.

## **Personen mit einer abgebrochenen Ausbildung auf Tertiärstufe**

### BG «Unternehmensprozesse HF»

In einer de HF mit BG «Unternehmensprozesse HF» können vereinzelt Personen ins vierte Semester einsteigen, die an der Fachhochschule das Assessment am Ende des Grundstudiums zum zweiten Mal nicht bestanden haben und das FH-Studium folglich



abbrechen mussten (Verkürzung der Studiendauer um 3 Semester). Diese Personen müssen in einem Gespräch und anhand des Fächerkatalogs der FH nachweisen, dass sie die Kompetenzen der ersten drei Semester bereits erworben haben.

## BG «Sozialpädagogik HF»

In einem der HF mit BG «Sozialpädagogik HF» können Personen mit einem Teilabschluss der Tertiärstufe, die Zulassung zum verkürzten BG (3600 anstatt 5400 Lernstunden) schriftlich beantragen. Da sie die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum verkürzten BG (EFZ FaBe oder gleichwertige Ausbildung) nicht erfüllen, wird ihr Bewerbungsdossier zuerst einer Äquivalenzprüfung unterzogen. Die Kriterien sind dabei die gleichen wie bei der Äquivalenzprüfung bei Personen ohne Abschluss der Sekundarstufe II (siehe Abschnitt 5.1.1), der Punkteschlüssel ist jedoch ein anderer. Das heisst, es werden für die Zulassung zum verkürzten Bildungsgang auch informell und nicht formal erworbene Kompetenzen berücksichtigt wie Weiterbildungszertifikate der Tertiärstufe und Berufserfahrung. Eine positive Beurteilung des Aufnahmedossiers berechtigt die Kandidierenden dazu die Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Erst wer diese bestanden hat, ist zum BG zugelassen. Zusätzlich ist es möglich Dispensationen zu beantragen. Die Anträge von Quereinsteigende werden aber erst geprüft, sobald sie zum BG zugelassen sind.

### **Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe**

Bei dieser Personengruppe ist der Tertiärabschluss das entscheidende Kriterium für eine Verkürzung der Studiendauer. Je nach Abschluss wird zusätzlich Berufserfahrung vorausgesetzt.

## BG «Unternehmensprozesse HF»

In einer HF mit BG «Unternehmensprozesse HF» können Technische Kaufleute [TK, Eidgenössischer Fachausweis] direkt ins vierte Semester einsteigen. Es findet keine eingehendere Prüfung statt und ein verkürzter BG ist an dieser HF auch kein eigenes Produkt, weil es sich um Einzelfälle handelt:

«Uns fehlt schlicht und einfach das Mengengerüst. Sonst wäre es natürlich interessant. Und ich denke, wenn wir jetzt viele hätten, wenn man das konzentrieren könnte, dann bin ich überzeugt, dann könnte man einen, zwei [verkürzte BG] "zwäg schuestere" für die Leute. Aber so...nein das sind in dem Sinne, das sind Einzelpersonen, die in den normalen Kurs hineingesetzt werden.»

«Wenn jetzt jemand kommt mit dem TK, dann wissen wir «aha», da gibt es ein Prüfungsreglement, da gibt es einen Ausbildungsplan, dann können wir den nehmen und die Kompetenzen vergleichen.» (Interview BG «Unternehmensprozesse HF»)

## BG «Betriebswirtschaft HF»

Auch in einer der beiden HF mit BG «Betriebswirtschaft HF» können TK mit einem Eidgenössischen Abschluss direkt ins dritte Semester einsteigen (3600 anstatt 5400 Lernstunden). Dabei werden die Noten fürs erste Studienjahr übernommen:

«Beim Eidgenössischen Diplom gibt es ja einen Notenausweis, das ist ein Blatt, und das reicht uns eigentlich, um zu sagen: "Gut, die Note berechnen wir so und so. Das



erste Studienjahr ist erlassen, steigen Sie direkt im zweiten Studienjahr ein".»  
(Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

In der andere HF mit BG «Betriebswirtschaft HF» haben auch andere Personen mit einem Eidgenössischen Fachausweis im betriebswirtschaftlichen Bereich die Möglichkeit, den berufsbegleitenden BG verkürzt, d.h. in vier, anstatt sechs Semestern zu absolvieren. Die Abschlüsse, die zu einer Verkürzung berechtigen, sind im schulinternen Reglement aufgelistet. Je nach Vorbildung werden zusätzlich mindestens drei oder vier Jahre einschlägige kaufmännische Berufserfahrung sowie ein ausreichendes Englischniveau vorausgesetzt. Es findet eine individuelle Dossierprüfung im Rahmen eines standardisierten Prozesses statt.

BG «Pfleger HF»

An einer befragten HF Pflege wird ein verkürzter BG «Pfleger HF» nicht nur für FaGe EFZ, sondern auch für Personen mit einem Eidgenössischen Fachausweis «Langzeitpflege und -betreuung» angeboten. Diese können den BG «Pfleger HF» nach bestandener Eignungsabklärung in eineinhalb Jahren absolvieren. Dazu muss bei der Anmeldung der Fachausweis eingereicht werden. In der anderen HF Pflege sind für Personen mit Tertiärabschluss «sur dossier» individuelle Verkürzungen und Dispensationen möglich.

BG «Sozialpädagogik HF»

Auch zum verkürzten berufsbegleitenden BG «Sozialpädagogik HF» werden Personen zugelassen, die einen Tertiärabschluss im entsprechenden Berufsfeld mitbringen. Die Anrechnung bereits erworbener formaler, nichtformaler und informeller Bildungsleistungen erfolgt bei diesen Personen «sur dossier». Des Weiteren werden Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms in Kindererziehung HF zum verkürzten berufsbegleitenden BG «Sozialpädagogik HF» zugelassen, eine bestandene Aufnahmeprüfung vorausgesetzt.

NDS «Intensivpflege HF»

Im untersuchten NDS «Intensivpflege HF» können alle Kandidierenden mit einem Tertiärabschluss eine Verkürzung der praktischen Ausbildung von maximal sechs Monaten beantragen. Es findet eine individuelle Abklärung in einem standardisierten Verfahren statt. Zusätzlich können die Personen in Abhängigkeit ihrer Vorbildung von theoretischen Teilen der Ausbildung dispensiert werden, wodurch sich für sie in der Regel die reguläre Studienzeit verkürzt.

«Gelegentlich. Oder selten bis gelegentlich [kommen Formen von Verkürzungen Dispensationen vor]. Und zwar dann, wenn eine Studentin, die sich interessiert, bereits Vorleistungen erbracht hat. Also zum Beispiel ist es der Fall, wenn sie [die Kandidatin] vielleicht bereits eine andere Fachrichtung absolviert hat. Zum Beispiel so etwas in der Anästhesiepflege absolviert hat, vollständig und jetzt noch das NDS Intensivpflege absolvieren möchte. Dann würden ihr natürlich sowohl von der Theorie als unter Umständen auch von der Praxis nach Rücksprache mit dem Lernort Bildungsleistungen anerkannt werden.» (Interview NDS «Intensivpflege HF»)

## **Quer- und Wiedereinsteigende mit individuellen Verkürzungslösungen**

BG «Betriebswirtschaft HF»



In einer der beiden HF mit BG «Betriebswirtschaft HF» ist die HF in Ausnahmefällen bestrebt individuelle Verkürzungslösungen zu finden wie im Falle eines Studenten, der die FH abgebrochen hatte. Solche Fälle sind im Reglement jedoch nicht abgebildet:

«Er musste uns nachweisen, was er schon alles abgedeckt hat. [...] Dort haben wir es ausnahmsweise so gemacht, dass er in zwei Klassen geführt worden ist. Das heisst, damit er eben doch zwei Jahre gehabt hat [anstatt drei Jahre], [...] haben wir das so gemacht, dass er wie zwei Klassen besucht hat und in jeder Klasse das geholt hat, was er benötigt, anstelle, dass er drei Jahre in eine Klasse gegangen ist, hat man dort dann eine Verkürzung gemacht.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

## BG «Pfleger HF»

Während es sich im BG «Betriebswirtschaft HF» um Einzelfälle handelt, kommen individuelle Verkürzungen für Quer- und Wiedereinsteigende an einer untersuchten HF Pflege häufiger vor. Personen, die den berufsbegleitenden Bildungsgang absolvieren möchten, weisen ihre formal, nichtformal und informell erworbenen Bildungsleistungen und Kompetenzen im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach. Dieses erfolgt in vier Phasen:

1. Information und Beratung
2. Bilanzierung und schriftlicher Erfahrungsbericht
3. Beurteilung
4. Anrechnung von Bildungsleistungen beziehungsweise Handlungskompetenzen

Um sich Bildungsleistungen anrechnen zu lassen, identifiziert und analysiert die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen und Vorbildungen und dokumentiert sie in einem Dossier (Bilanzierung). Informell und nichtformal erworbene Handlungskompetenzen werden durch das Verfassen von Erfahrungsberichten sichtbar gemacht. Dieses Dossier wird von Expertinnen und Experten des Berufsfelds sowie von Lehrpersonen der HF beurteilt und im Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten validiert. Anhand eines Berichts der Expertinnen und Experten entscheidet anschliessend die Promotionskommission darüber, welche Handlungskompetenzen angerechnet werden und welche noch zu absolvieren sind. Eine Dispensation von Ausbildungsmodulen kann, muss aber nicht zwingend zu einer verkürzten Studiendauer führen.

«Die Anrechnung von individuell erworbenen Bildungsleistungen im berufsbegleitenden Bildungsgang hat zur Folge, dass unterschiedliche Bildungsverläufe entstehen und ja, da kommt es zu individuellen Verkürzungen. Oder aber, wenn die Leute es wollen auch, zwar inhaltlich individuell verkürzt, aber über einen längeren Zeitraum absolviert.» (Interview BG «Pfleger HF»)

Das Anrechnungsverfahren muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden und der Promotionsentscheid hat drei Jahre Gültigkeit. Die Kandidierenden müssen innerhalb dieser Frist mit der Ausbildung beginnen. Bei diesem Zulassungsverfahren muss keine obligatorische Eignungsabklärung absolviert werden

Im berufsbegleitenden BG kommen solche individuellen Dispensationen im Vergleich zu den Vollzeitstudiengängen häufig vor:



«Es sind Menschen, die haben schon eine Bildungsbiographie hinter sich und haben sich zu einem Zeitpunkt, zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Leben dazu entschieden, eine neue Stossrichtung im Leben zu wählen und brauchen da in dem Punkt auch individuelle Begleitung. Und wenn ich die anderen Programme anschau, die wir haben, jetzt bin ich wieder beim Aufnahmeverfahren, die Vollzeitstudiengänge, die haben ein enges Raster, die formalen Kriterien sind vorgegeben, Anrechnung von Bildungsleistungen ist nur in einem ganz eingeschränkten Rahmen möglich, und da auch nur auf der formalen Ebene.» (Interview BG «Pflege HF»)

Praxiserfahrung wird bei der Beurteilung des Dossiers insbesondere bei Vorbildungen im Bereich Pflege und Medizin berücksichtigt. Weiterbildungen werden berücksichtigt, wenn sie bei anerkannten Weiterbildungsanbietern erfolgreich absolviert wurden und auf den Weiterbildungszertifikaten ersichtlich ist, welche Kompetenzen in welchem Umfang vermittelt wurden.

## 5.2.2 Dispensationen von Teilen der Ausbildung

Insgesamt kommen Dispensationen von Teilen der Ausbildung in den untersuchten HF eher selten vor. Häufiger sind Dispensationen in BG und NDS HF, die modular aufgebaut und/oder für eine spezifische Personengruppe konzipiert sind. An einer HF Pflege beispielsweise wird im Vollzeitstudiengang selten dispensiert, während im berufsbegleitenden BG für Quer- und Wiedereinsteigende individuelle Dispensationen «sur dossier» häufig vorkommen.

Für die befragten Verantwortlichen der ausgewählten BG und NDs HF war es teilweise schwierig, Angaben zu typischen Personengruppen zu machen, da Dispensationen meist sehr individuell erfolgen. Aus den Interviews kristallisierten sich drei zentrale Merkmale der Dispensationspraxis heraus:

- Dispensationen von theoretischen und/oder praktischen Teilen der Ausbildung

In einigen untersuchten BG und NDS HF kann nur von theoretischen Teilen des Studiums dispensiert werden. In berufsbegleitenden BG hat dies auch damit zu tun, dass eine berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 50% vorausgesetzt wird und die Praxisausbildung dementsprechend studienbegleitend stattfindet. In anderen BG kann sowohl von theoretischen als auch von praktischen Teilen der Ausbildung dispensiert werden. Im untersuchten BG «Verkehrspilot/-in HF» ist höchstens eine Dispensation von einem kleinen Teil der praktischen Ausbildung möglich.

- Dispensationen zusätzlich zu bereits bewilligter Verkürzung der Studiendauer

Je nach untersuchtem BG und NDS HF können Dispensationen auch von Personen beantragt werden, die bereits eine Verkürzung der Studiendauer bewilligt erhalten haben. In anderen BG HF ist dies nicht möglich.

- Dispensationen vom Leistungsnachweis

Auch das Resultat einer Dispensation ist je nach BG und NDs HF ein anderes. An einigen HF muss der Leistungsnachweis trotz Dispensation absolviert werden, während an anderen HF auch vom entsprechenden Leistungsnachweis dispensiert wird. In wenigen untersuchten BG und NDS HF führen Dispensationen zu einer Reduktion der Kosten oder Semestergebühren.

Im Folgenden wird auf jedes Merkmal detaillierter eingegangen.

### **Dispensationen von theoretischen und/oder praktischen Teilen der Ausbildung**

In einigen der untersuchten HF kann nur von theoretischen Teilen der Ausbildung dispensiert werden. In einem der beiden HF mit BG «Betriebswirtschaft HF» werden Dispositionsentscheide auf der Grundlage einer Anrechnungstabelle gefällt, die festlegt, bei welcher Art von Abschluss welche Fächer angerechnet werden. Je nach Art des Abschlusses wird zusätzlich Berufserfahrung in einem bestimmten Umfang vorausgesetzt.

In anderen BG und NDS HF kann sowohl von theoretischen als auch von praktischen Teilen der Ausbildung dispensiert werden. Dies ist beispielsweise im NDS «Intensivpflege HF» der Fall, wobei eine Verkürzung der praktischen Ausbildung vom Praxisort genehmigt werden muss<sup>40</sup>. Kandidierende weisen dazu bereits erworbene formale und informelle Bildungsleistungen nach. Für die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen erstellen die Kandidierenden ein Portfolio, in dem sie beschreiben, um welche Handlungskompetenzen es sich handelt, und wie sie diese erworben haben.

Im untersuchten BG «Verkehrspilot/-in HF» kann höchstens von einem geringen Teil der praktischen Ausbildung dispensiert werden.

«Wir haben die Möglichkeit in sehr geringen Umfang in der praktischen Ausbildung Vorleistung anzuerkennen. Das ist, wenn jemand bereits eine Privatpilotenlizenz besitzt und nach Erwerb dieser Lizenz mindestens sechzig Flugstunden schon geflogen ist. Also, das ist eine relativ grosse Hürde, denn das ist kostspielig, wenn man das privat macht. Und dort haben wir bei unserem Bildungsgang definiert, dass wir dem Schüler bis zu fünf Flugstunden [von insgesamt 211 Flugstunden] anrechnen können, behördlich akzeptiert. Das ist nicht wahnsinnig viel, und das ist immer eine Einzelfallentscheidung von uns Fluglehrern. [...] Also im Zweifelsfall würden wir diese fünf Stunden mit den Kandidaten, mit dem Schüler, mit der Schülerin fliegen, einfach um sicher zu stellen, dass wir, ja ein homogenes Leistungsniveau dann auch aufrecht halten können. Das ist alles an Anrechenbarkeit, das wir haben.» (Interview BG «Verkehrspilot/-in HF»)

### **Dispensationen zusätzlich zu bereits bewilligter Verkürzung der Studiendauer**

Je nach BG und NDS HF können Dispensationen von Personen beantragt werden, die bereits eine Verkürzung der Studiendauer bewilligt erhalten haben. In einem der beiden HF mit BG «Hotellerie und Gastronomie HF» können Studierende zusätzlich zur bewilligten Verkürzung vom Unterricht in einem bestimmten Lernfeld (z.B. Englisch- oder IT-Unterricht) dispensiert werden, wenn sie ein entsprechendes Weiterbildungszertifikat oder EFZ oder eine bestandene schulinterne Prüfung vorweisen können. In anderen BG werden zusätzlich zu Verkürzungen keine Dispensationen gewährt.

### **Dispensationen vom Leistungsnachweis**

Je nach BG und NDS HF werden Personen nicht nur von einem Teil der Ausbildung, sondern auch vom entsprechenden Leistungsnachweis dispensiert. Entweder steht im Zeugnis dann «dispensiert» und das entsprechende Fach oder Modul zählt nicht zum Notendurchschnitt.

---

<sup>40</sup> Die praktische Ausbildung findet bei den meisten befragten HF studienbegleitend bei einem externen Ausbildungsbetrieb statt, mit Ausnahme einer befragten HF Pflege, die auch Stellen für die praktische Ausbildung anbietet.

«Dispensation bei uns heisst, man muss das Fach nicht besuchen und es ist nicht promotionsrelevant. [...] Wenn man dispensiert wird, muss dem Studenten einfach klar sein, das Fach zählt dann auch nicht.» (Interview BG «Unternehmensprozesse HF»)

In anderen BG und NDS HF werden bei Dispensationen vom Leistungsnachweis die Noten oder der Leistungsnachweis der entsprechenden Vorbildung übernommen.

Teilweise muss der Leistungsnachweis trotz Dispensation erbracht werden. Die Ergebnisse zeigen, dass es aber auch vorkommt, dass eine Dispensation vom Leistungsnachweis möglich, aber nicht zwingend ist. In einem untersuchten BG «Unternehmensprozesse HF», beispielsweise, haben die Studierenden, die in einem Fach die nötigen Kompetenzen mitbringen die Möglichkeit dem Präsenzunterricht fernzubleiben und nur die Prüfung zu absolvieren. Dies bietet ihnen die Möglichkeit eine gute Note zu machen. Dafür wird kein Entscheid der Schulleitung benötigt, sondern es reicht eine Absprache mit dem Dozierenden.

### **5.3 Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen**

Im dritten Teil des Interviews ging es darum, wie die befragten HF die Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen begründen. Es konnten vier zentrale Begründungslinien identifiziert werden:

- Abwägung von Kosten und Nutzen der Anrechnung von Bildungsleistungen

Gemäss der ersten Begründungslinie werden Bildungsleistungen dann angerechnet, wenn daraus ein Nutzen für die Schulen resultiert. Einige befragte HF nannten die Erhöhung der Studierendenzahlen, die Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit und die Dienstleistungsorientierung gegenüber Studierenden und Ausbildungsbetrieben, die zu einem Reputationsgewinn führen kann. Hinderlich ist ein als zu hoch wahrgenommener zeitlicher und finanzieller Aufwand.

- Rechtliche Vorgaben als Anstoss oder Hindernis für die Anrechnung von Bildungsleistungen

Bei der zweiten Begründungslinie geht es um die rechtlichen Vorgaben, die den Anstoss für die Anrechnung von Bildungsleistungen geben oder dazu führen, dass Anrechnung von Bildungsleistungen für Bildungsanbieter nicht oder nur in beschränktem Ausmass möglich ist.

- Entwicklungen im Bildungssystem im Umfeld der HF als Grund für die Anrechnung von Bildungsleistungen

Die dritte Begründungslinie geht auf Gründe ein, die im Zuge der Entwicklungen im Bildungssystem im Umfeld der HF dazu beitragen, dass Bildungsleistungen vermehrt angerechnet wurden. Dazu gehört die Modularisierung der Bildungsgänge, die Ausdifferenzierung der Bildungsangebote und Anrechnung von Bildungsleistungen auf anderen Bildungsstufen.

- Übernahme des gesellschaftlichen Auftrags zur berufsbegleitenden Qualifizierung in Fachbereichen mit einem Mangel an Fachkräften.

Die vierte Begründungslinie schliesslich verweist auf die Übernahme des gesellschaftlichen Auftrags zur berufsbegleitenden Qualifizierung in Fachbereichen wie Gesundheit sowie Soziales und Erwachsenenbildung, die einen Mangel an qualifizierten Fachkräften aufweisen. Weiter zeigen die Ergebnisse der Interviewstudie, dass insbesondere die Anrechnung nichtformal und informell erworbener Bildungsleistungen eine Herausforderung für die befragten HF darstellt.

### **5.3.1 Begründungslinie 1: Abwägung von Kosten und Nutzen der Anrechnung von Bildungsleistungen**

Es ist davon auszugehen, dass HF Kosten und Nutzen, die mit der Anrechnung von Bildungsleistungen verbunden sind, gegeneinander abwägen und Bildungsleistungen insbesondere dann anrechnen, wenn sie daraus einen Nutzen ziehen können, wobei dieser sowohl monetärer als auch nicht-monetärer Art (z.B. Reputationsgewinn) sein kann. Insgesamt nannten die befragten HF in diesem Bereich die folgenden Motive:

- Erhöhung der Studierendenzahlen
- Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit
- Dienstleistungsorientierung gegenüber Studierenden und Ausbildungsbetrieben
- Zu hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand

#### **Erhöhung der Studierendenzahlen**

Eine mögliche Kosteneinsparung durch die Erhöhung der Studierendenzahlen wird von den befragten HF ambivalent eingeschätzt. Als monetäres Motiv für die Anrechnung von Bildungsleistungen nannten einige befragte (private) HF des Fachbereichs Wirtschaft und Technik die Erhöhung der Studierendenzahl. Aufgrund des grossen Handlungsspielraums kann es vorkommen, dass HF bei der Zulassung grosszügig anrechnen, um dadurch die Anzahl Studierende und auch die Einnahmen zu erhöhen. Insbesondere kleinere Schulen stehen im Hinblick auf ihr wirtschaftliches Überleben «unter Druck» und tendieren offenbar dazu, bei der Anrechnung von Bildungsleistungen «gewisse Kompromisse» einzugehen, um eine Klasse füllen zu können. Diese HF riskieren aber auch, die Ausbildungsqualität zu senken, was wiederum ihrer Reputation schadet. Deshalb rechnen einige der befragten HF bei der Zulassung bewusst «eher restriktiv» an.

« [...] Die wirtschaftlichen Interessen eines Standortleiters sind natürlich vollständig vorhanden. Das heisst, dass er natürlich gerne, anstatt 12, 15 oder 20 Studierende 25 oder 30 Studierende in seiner Klasse haben [möchte] und damit auch einen wirtschaftlich besseren Erfolg hat. Und wir müssen in der Lage sein als Unternehmen die Entscheidung zu treffen und zu sagen, nein, wir verzichten auf diese Person, weil [...] sie im «sur dossier» Prozess die [geforderten Qualifikationen und Kompetenzen] nicht erfüllt.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

Jedoch kann es für private Bildungsanbieter, die sich ausschliesslich über Studiengebühren finanzieren, finanziell sogar von Nachteil sein, Bildungsleistungen anzurechnen, wenn sie nicht Klassen füllen können und dadurch weniger Studiengebühren einnehmen. Für diese Schulen hat die Anrechnung von Bildungsleistungen einen tiefen Stellenwert, zumal sie häufig die Erfahrung machen, dass Studierende, die den BG oder das NDS HF verkürzt absolviert haben, dies im Nachhinein nicht mehr tun würden.





«Weil das bedeutet, dass sie viele Theorieblöcke hintereinander haben, eine verkürzte praktische Ausbildung und es ist für sie ein immenser Stress» (Interview NDS «Intensivpflege HF»)

## **Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit**

Ein weiterer Grund zur Anrechnung von Bildungsleistungen ist für einige befragte HF der Anspruch, gegenüber anderen Bildungsanbietern derselben Fachrichtung konkurrenzfähig zu sein und zu bleiben.

«[...] Wir wollen attraktiv sein. [...] Wenn das der Zeitgeist ist, dass wir solche Sachen anrechnen, dann wollen wir da auch mitmachen. Also wir wollen, sagen wir, den Anschluss nicht verlieren» (Interview BG «Unternehmensprozesse HF»)

Die Anrechnung von Bildungsleistungen dürfte insbesondere für private HF «eine Frage der Konkurrenz» darstellen, da private HF einem stärkeren Konkurrenzdruck ausgesetzt sind als öffentliche HF. Für Schulen, für die die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit im Vordergrund steht, hat die Anrechnung von Bildungsleistungen insgesamt einen eher tiefen Stellenwert, da sie zu geringeren Einnahmen von Studiengebühren führt und zusätzliche Ressourcen braucht.

## **Dienstleistungsorientierung gegenüber Studierenden und Ausbildungsbetrieben**

Für die meisten untersuchten HF bringt die Anrechnung von Bildungsleistungen keinen monetären Nutzen. Sie sehen darin primär eine Dienstleistung für Studierende und Ausbildungsbetriebe, da die Reduktion der Ausbildungszeit Kosten für Studierende und Ausbildungsbetriebe verringert. Im Bereich Pflege sind es beispielsweise häufig die Vertragsspitäler, die fordern, dass Bildungsleistungen angerechnet werden.

Die Mehrheit der Befragten begründet die Anrechnung von Bildungsleistungen damit, dass sie den Studierenden eine effiziente Nutzung der Ausbildungszeit ermöglichen und Wiederholungen vermeiden möchten. Studierende, die geforderten Kompetenzen und Qualifikationen bereits mitbringen, sollen «schneller am Ziel sein» und «sich nicht verzetteln müssen». Aus der Sicht einer befragten HF

«macht [es] keinen Sinn, dass sie dasselbe zweimal besuchen, zum Beispiel. Und wenn sie nachweisen können, dass sie das können, [müssen] sie das nicht noch einmal nachweisen [...]» (Interview BG «Agro-Technik HF»)

Bei einigen HF gaben Studierende den Anstoss zur Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen. Aber auch Dozierende setzten sich dafür ein, dass Studierende, die gewisse Fähigkeiten und Kompetenzen bereits mitbringen, vom entsprechenden Unterricht dispensiert werden.

«Es hat auch Anstöße gegeben im IT beispielsweise, [dort] ist der Anstoss von Seiten Studenten und Dozenten gekommen. Also die Dozenten haben gesagt: "Hey, der hat ein SIZ Stufe 2, was macht der bei mir im Unterricht? Der stört mich höchstens, [...] und er langweilt sich zu Tode. Dispensieren Sie diesen doch". Ähnlich bei den Sprachen. Also jemand, der schon ein Cambridge Proficiency oder Advanced hat..., dort ist dann eher von Seiten Studenten gekommen: "Sie aber, das kann ich ja schon alles".» (Interview BG «Hotellerie und Gastronomie HF»)

### **Zu hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand**

Hinderlich für die Anrechnung der Bildungsleistungen kann ein hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand sein. Der Anspruch der untersuchten HF bei der Anrechnung Gleichbehandlung und eine hohe Qualität der Ausbildung sicherzustellen, stellt oft eine «Gratwanderung» dar. Beispielsweise ist es «sehr anspruchsvoll» und mit einem «extreme[n] Aufwand» verbunden die Vergleichbarkeit von nichtformal und informell erworbenen Bildungsleistungen zu überprüfen.

«Also sagen wir mal Konfliktmanagement, [...] alleine schon durch längere Lebenserfahrung bringen Personen sehr viel mit, das man anerkennen könnte. Aber wie will man das überprüfen, also das finde ich schwierig [...] Und vor allem müssen wir dann eben schauen, dass wir überall gleich entscheiden.» (Interview NDS «Intensivpflege HF»)

Der grosse zeitliche und finanzielle Aufwand ist für einige – insbesondere für die kleineren und privatfinanzierten HF – ein Grund dafür, dass die Anrechnung von nichtformal und informell erworbenen Bildungsleistungen einen tiefen Stellenwert hat.

### **5.3.2 Begründungslinie 2: Rechtliche Vorgaben als Anstoss oder Hindernis für die Anrechnung von Bildungsleistungen**

Der zweite Begründungsstrang bezieht sich auf formale Anrechnungsgrundlagen, die für die Anrechnung von Bildungsleistungen je nach Fachbereich ein Anstoss oder auch ein Hindernis sein können. Für einige HF bildeten die Regelungen in der MiVo-HF und den RLP eine wichtige Grundlage für die Anrechnung von (einschlägigen) Berufsabschlüssen.

«Also, rein formal rechtlich ist es ja der Rahmenlehrplan, der uns diese Möglichkeit [einschlägige Berufsabschlüsse anzuerkennen], ja den Rahmen eigentlich gibt. Und dort ist ja festgehalten, dass der Bildungsanbieter Vorleistungen auch anerkennen darf.» (Interview BG «Pflege HF»)

So hat die Anrechnung von Bildungsleistungen auch heute noch einen hohen Stellenwert für befragte HF Pflege, Betriebswirtschaft und Hotellerie und Gastronomie HF. Im Gegensatz dazu ist die Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG «Verkehrspilot/-in HF» aufgrund der hohen Sicherheitsstandards und der entsprechend restriktiven Reglementierung auf nationaler und internationaler Ebene nur in sehr geringem Masse möglich und wird auch in Zukunft einen geringen Stellenwert haben.

«Der Gesetzgeber hat in der Aviatik grundsätzlich eine Anrechenbarkeit gar nicht vorgesehen oder nur in einem ganz begrenzten Masse [...] Das war schon immer so, egal ob es damals noch nationales Recht war, oder jetzt heute europäisches Recht.» (Interview BG «Verkehrspilot/-in HF»)

### **5.3.3 Begründungslinie 3: Entwicklungen im Bildungssystem im Umfeld der HF als Grund für die Anrechnung von Bildungsleistungen**

Für einige Befragte gaben Entwicklungen im Bildungssystem den Anstoss Bildungsleistungen anzurechnen (BG «Betriebswirtschaft HF», «Agro-Technik HF» und «Pflege HF»). Folgende Entwicklungen wurden von den befragten HF genannt:

- Modularisierung der Bildungsgänge
- Ausdifferenzierung der Bildungsangebote
- Anrechnung von Bildungsleistungen auf anderen Bildungsstufen



## **Modularisierung der Bildungsgänge**

Die Modularisierung der Bildungsgänge war für einige Befragte eine wichtige Voraussetzung für die Anrechnung von Bildungsleistungen und insbesondere für die Implementierung verkürzter BG HF (BG «Betriebswirtschaft HF» und «Pflege HF»). Ein modularer Aufbau der BG HF ermöglicht durch angemessene Anrechnung von einzelnen Modulen und/oder Handlungsfeldern Wiederholungen im Bildungsverlauf einer Person zu vermeiden, was bei der integralen Unterrichtsform kaum möglich ist.

«Und dann hat es diesen Wechsel gegeben eben zu dieser Modularisierung. Und in diesem Zusammenhang hat es nachher auch eben die Konstellation gegeben, dass man zu dem Zeitpunkt gesehen hat, okay die Kompetenzen vom ersten Studienjahr sind auch in anderen Lehrgängen, respektive Fachausweise vorhanden.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

Durch die Modularisierung wurde zudem deutlich, wo inhaltliche Überschneidungen mit anderen Bildungsgängen bestehen, was Dispensationen von Teilen der Ausbildung erst möglich machte.

## **Ausdifferenzierung der Bildungsangebote**

Die Anrechnung von Bildungsleistungen wurde bei einer untersuchten HF im Fachbereich Gesundheit durch das Ausbildungsangebot anderer Bildungsanbieter desselben Fachbereichs und aufgrund entsprechender Nachfragen von Kandidatinnen und Kandidaten angestossen.

«Also, jetzt als Beispiel die Verkürzung [...] für die Kandidaten mit Berufsprüfung Langzeitpflege, das hat ein anderer Bildungsanbieter kurz vor uns lanciert und dann auch bekannt gegeben, sie hätten etwa fünf, sechs Interessenten. In diesem Jahr haben wir auch zwei konkrete Anfragen erhalten, und dann hat das dazu geführt, dass wir das ausgearbeitet haben und auch angeboten haben.» (Interview BG «Pflege HF»)

Um Klarheit für alle Kandidierenden zu schaffen, auch für Quer- und Wiedereinsteigende, und «hochindividualisierte» Zulassungs- und Anrechnungsverfahren möglichst zu vermeiden, führte eine HF im Zuge der Ausdifferenzierung ihres Ausbildungsangebot unterschiedliche BG «Pflege HF» klare Zulassungskriterien pro BG und ein standardisiertes Verfahren für Zulassungsprüfung ein, das auch für Zulassungen «sur dossier» gilt.

«Und wir haben dort versucht, eben, durch diese Ausdifferenzierung der Angebote, dort wie Klarheit zu schaffen, auch zu schauen, was es gibt, und dass es auch für die Kandidaten möglichst klar ist, damit man eben nicht jeden einzeln behandeln muss und jeden Fall einzeln anschauen [...]. Also, dass man nicht individuell jeden beurteilen [muss] und jeder erhält einen individuellen Weg. Das wäre nicht mehr zu bewältigen.» (Interview BG «Pflege HF»)

Diese Massnahmen haben dazu geführt, dass Kandidierende «relativ wenige Fragen» und «relativ wenig Unklarheiten» haben. Eine individuelle Beurteilung wird nur bei Einzelfällen mit einer speziellen Berufskarriere vorgenommen.

Auch bei der HF im Fachbereich Land – und Waldwirtschaft trugen Veränderungen des Bildungsangebotes zur Anrechnung von Bildungsleistungen bei. Da der BG «Agro-Technik HF» auf dem Eidgenössischen Fachausweis «Betriebsleiter Landwirtschaft» aufgebaut wurde, sind die beiden Ausbildungen inhaltlich praktisch deckungsgleich.

«Und weil die HF teilweise auf diesem Bildungsgang [Betriebsleiter Landwirtschaft] aufbaut, hat man dort sehr viele gehabt, denen man Bildungsleistungen anrechnet. Also eigentlich fast alle, weil die HF hier aufbauend war auf dem. Und da hat man eigentlich das bei allen angerechnet. Nachher sind die Fälle gekommen mit Berufsmaturität nebendran, das hat es immer ein wenig gegeben. Das waren in der Regel solche, die bei uns in der BMS gewesen waren, die waren auch ein schulinterner Auslöser, ja.» (Interview BG «Agro-Technik HF»)

Der befragte Bildungsanbieter ist der Ansicht, dass die Anrechnung formaler Bildungsleistungen in Zukunft noch zunehmen dürfte, je mehr die Ausbildungen miteinander «verflochten» sind.

### **Anrechnung von Bildungsleistungen auf anderen Bildungsstufen**

Bei einer HF Gesundheit gab die Einführung der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung (für Erwachsene) den Anstoß Bildungsleistungen vermehrt anzurechnen. Zudem fehlte nach der Reorganisation der Berufe im Gesundheitswesen auf der Tertiärstufe ein Ausbildungsangebot für Quer- und Wiedereinsteigende. Um dieser Klientel Rechnung zu tragen, führte diese HF einen modular aufgebauten Bildungsgang mit einem Anrechnungsverfahren ein.

«Also, die Personen, welche sich schon in anderen Berufen, in anderen Branchen etabliert hatten und dann aber einen Wechsel machen wollten, die waren auf einmal nicht mehr da. Und wir haben wie gemerkt, unsere Vollzeitbildungsangebote, die sind nicht attraktiv für diese Personengruppen.» (Interview BG «Pflege HF»)

Bei einer untersuchten HF im Bereich Wirtschaft wurde die Anrechnung von Bildungsleistungen auch dadurch angestoßen, dass auf Tertiärstufe A Bildungsleistungen angerechnet werden.

«Ich glaube, das ist auch ein wenig eine Marktsituation, das hat auch damit zu tun, dass es auch auf Tertiärstufe A so ist, dass wir gewisse Leistungen in dem Sinne zum Anrechnen bringen können, wenn es Sinn macht. Und ich glaube, auch bei uns auf Tertiärstufe B ist es sinnvoll, wenn man das natürlich auch anschaut.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

### **5.3.4 Begründungslinie 4: Gesellschaftlicher Auftrag zur berufsbegleitenden Qualifizierung in Fachbereichen mit Mangel an Fachkräften**

Ein Motiv für die Anrechnung von Bildungsleistungen ist je nach Fachbereich auch der Mangel an qualifizierten Fachkräften. Durch die Anrechnung von formal, aber insbesondere auch nichtformal und informell erworbenen Kompetenzen werden die vorhandenen Potenziale im Bildungssystem besser genutzt und dem Arbeitsmarkt schneller qualifizierte Fachkräfte zu Verfügung gestellt. Vor allem in den Fachbereichen Gesundheit sowie Soziales und Erwachsenenbildung besteht ein Bedarf, Personen, berufsbegleitend zu qualifizieren. Während es im Bereich Pflege darum geht, möglichst rasch und effizient dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, geht es im Sozialbereich vielmehr darum, Personen, die ohne entsprechende Ausbildung im Sozialbereich arbeiten, berufsbegleitend zu qualifizieren. Die Anrechnung von nichtformal und informell erworbenen Bildungsleistungen hatte für die untersuchten HF Sozialpädagogik schon immer einen hohen Stellenwert.

#### **5.4 Mögliche Massnahmen zur vermehrten Anrechnung von Weiterbildungszertifikaten aus Sicht der HF**

Im Hinblick auf die Anerkennung und Anrechnung von nichtformalen Bildungsleistungen wurden die Verantwortlichen gefragt, was aus ihrer Sicht ausschlaggebend ist, damit Weiterbildungszertifikate in Zukunft vermehrt anerkannt und angerechnet werden. Aus der Sicht der befragten Personen würden Weiterbildungszertifikate dann vermehrt angerechnet, wenn ein einheitlicher Referenzrahmen für die Beurteilung von Weiterbildungszertifikaten eingeführt würde und die Angaben auf den Weiterbildungszertifikaten detaillierter wären. Zudem sind nur mehrtägige Weiterbildungen anrechenbar. Zusammengefasst sollten aus der Sicht der untersuchten HF auf den Weiterbildungszertifikaten die folgenden Informationen möglichst detailliert ersichtlich sein:

- Umfang (Anzahl Lektionen)
- Inhalt (Handlungsfelder und -kompetenzen)
- Lernziele
- Kompetenzniveau
- Bestandener Leistungsnachweis
- Offizielle Beglaubigung

Dadurch würde auch die Vertrauenswürdigkeit der Weiterbildungsanbieter bei den befragten HF gestärkt werden.

#### **Einheitlicher Referenzrahmen**

Die Anerkennung und Anrechnung von Weiterbildungszertifikaten stellen für die untersuchten HF eine Herausforderung dar, weil das Angebot des Weiterbildungsmarkts gross und unübersichtlich ist und ein einheitlicher Referenzrahmen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit von Weiterbildungszertifikaten, ähnlich wie auf der Tertiärstufe A, fehlt.

«Ich glaube eben dieser Rahmen, welcher es für CAS gibt, dass man sagt, okay, im europäischen Referenzrahmen ist das irgendwie abgebildet mit diesen ECTS-Punkten, die es dann gibt, dass man sagen kann: "Okay, das ist diese und diese Leistung, und die entspricht auch unserer Leistung". Also, dort hätte ich jetzt weniger ein Gewissen, ein schlechtes Gewissen, etwas anzurechnen, weil es eben messbar ist. Aber, solange eine Weiterbildung nicht messbar ist und auch im Hintergrund dieser Weiterbildung kein entsprechender Rahmen gegeben ist, welcher vielleicht auch nicht geschützt ist oder nicht abgestützt ist in der Praxis, würden wir zu Willkür verfallen, wenn wir dort irgendwie einfach für alles eine Weiterbildung anrechnen lassen würden.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

Solange ein einheitlicher Referenzrahmen für die Beurteilung von Weiterbildungszertifikaten fehlt, achtet eine untersuchte HF im Fachbereich Gesundheit bei der Anrechnung von Weiterbildungszertifikaten, sowohl bei gesetzlich geregelten Weiterbildungen als auch bei privaten Weiterbildungsanbietern, die ihre eigenen Zertifikate ausstellen, auf den Bildungsinhalt, den Umfang der Weiterbildung und die erreichten Kompetenzen. Beispielsweise werden Personen mit einem FaGe-Abschluss von der Weiterbildung in Aggressionsmanagement dispensiert, sofern sie ein entsprechendes äquivalentes Weiterbildungszertifikat vorweisen können.

### **Informationen auf Weiterbildungszertifikaten**

Die Mehrheit der Befragten ist der Ansicht, dass die Informationen auf den Weiterbildungszertifikaten im Hinblick auf den Umfang (Anzahl Lektionen), den Inhalt (Handlungsfelder und -kompetenzen), die Lernziele und das Kompetenzniveau ungenügend sind, was die Mess- und Vergleichbarkeit und damit auch die Anrechnung erschwert.

«[...] Das grösste Problem oder Herausforderung [ist], dass die Zertifikate oder die Weiterbildungsabschlüsse zu wenig detailgetreu sind. Also, es müsste wirklich klarer sein, was sind die genauen Inhalte, [...] in welchem Umfang wurden die Inhalte vermittelt, was sind die Lernziele, welche Handlungsfelder, welche Kompetenzen wurden erreicht. Das müsste ganz klar abgebildet werden. Und das wird es im Moment zu wenig.» (Interview NDS «Intensivpflege HF»)

### **Dauer von Weiterbildungen**

Bei einer untersuchten HF des Fachbereichs Wirtschaft wurde auch die Dauer der Weiterbildung als ausschlaggebendes Kriterium genannt. So werden «Tagesweiterbildungen» grundsätzlich nicht angerechnet, «weil es vom Umfang her einfach viel zu wenig ist, um von einem Modul dispensieren zu können». Zudem sollte ein Leistungsnachweis am Ende einer mehrtätigen Weiterbildung stattfinden, um den Kompetenzerwerb zu überprüfen und zu bescheinigen.

«Und wenn man eben nachher vergleicht, wenn sie eine Weiterbildung machen, oder einen Kurs besuchen, der irgendwie drei, vier Tage dauert, und das sind nachher meistens so Kurse, für die sie gar keinen Leistungsnachweis erbringen, sondern da steht einfach, ja er ist anwesend gewesen und hat es absolviert. Und in solchen Fällen ist natürlich ein Leistungsnachweis schon wichtig, weil wir so [ohne Leistungsnachweis] gegenüber dem SBFI gar nicht garantieren [können], dass die Person die Kompetenzen, die ein HF Student braucht, überhaupt erlangt hat.» (Interview BG «Betriebswirtschaft HF»)

### **Vertrauenswürdigkeit von Weiterbildungsanbietern**

Bei der HF des Fachbereichs Land- und Waldwirtschaft wurde zudem angemerkt, dass nur Weiterbildungszertifikate von nationalen «vertrauenswürdigen Weiterbildungsorganisationen» angerechnet werden, die aus der Branche stammen, und die mit Stempel und Unterschrift des Weiterbildungsanbieters versehen sind. Auch ein Befragter einer HF Technik ist der Meinung, dass es «irgendwie eine beglaubigte Weiterbildung [sein müsse]», damit Weiterbildungszertifikate vermehrt akzeptiert werden.

## **6 DISKUSSION DER BEGLEITGRUPPE: BEWERTUNG DER ERGEBNISSE UND MÖGLICHE MASSNAHMEN**

Die Ergebnisse dieses Zwischenberichts wurden am 3. Februar 2021 mit der Begleitgruppe diskutiert. Die Mitglieder der Begleitgruppe, die zum Teil auch Erfahrung als Leitexperten bei Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen haben, bestätigten die Ergebnisse.

Die Mitglieder der Begleitgruppe waren sich prinzipiell einig, dass die Anrechnung nichtformaler und informeller Bildung, die in der vorliegenden Auslegeordnung nur recht marginal ist, gefördert werden soll. Diskutiert wurde, ob die identifizierte grosse



Heterogenität der Anrechnungspraxen positiv zu bewerten ist, da sie den HF grösstmögliche Handlungsfreiheit gibt, oder ob die Anrechnung von Bildungsleistungen aus Sicht des gesamten Bildungssystems (Stichworte: Förderung von Bildungskarrieren, Entschärfung des Fachkräftemangels, Stärkung der individuellen Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandorts) stärker gesteuert werden sollte. Diese Frage wurde kontrovers diskutiert.

Gegen eine stärkere Steuerung spricht aus Sicht von Mitgliedern der Begleitgruppe die Tatsache, dass Hochschulen ebenfalls eine grosse Freiheit in der Ausgestaltung der Anrechnung von Bildungsleistungen haben und die HF im Vergleich etwa zu konkurrierenden Fachhochschulen nicht benachteiligt werden sollten.

Diskutiert wurden aber auch mögliche Massnahmen zur Förderung der Anrechnung von Bildungsleistungen auf Governance-Ebene. Mitglieder der Begleitgruppe erwähnten, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für BG und NDS HF zwar ein schriftliches Konzept zur Anrechnung von Bildungsleistungen vorgelegt werden muss. Da jedoch keine Mindestanforderungen definiert sind, hängen die Anforderungen an dieses Konzept und dessen Umsetzung von der Einschätzung der Leitexpertinnen und -experten ab, die im Auftrag des SBFI hauptverantwortlich für die Anerkennungsverfahren sind. Gemäss Erfahrungen in der Begleitgruppe weisen diese Konzepte eine grosse Heterogenität auf. Auch ist den Verantwortlichen an HF nicht immer klar, was unter Anrechnung verstanden wird. Daher schlug die Begleitgruppe vor, dass auf nationaler Ebene Minimalanforderungen für Konzepte bzgl. der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF definiert werden sollen.

Weiter wurde eine Sensibilisierung der Bildungsanbieter HF und der Weiterbildungsanbieter zu diesem Thema befürwortet. So scheinen die Möglichkeiten zur Förderung von Durchlässigkeit zwischen diesen beiden Bildungsgefässen nicht immer präsent und durchgängig mitgedacht zu sein.

Zudem schlug die Begleitgruppe als weitere mögliche, niederschwellige Massnahme vor, dass die HF ihre Anrechnungsverfahren gegenüber (potenziellen) Studierenden transparent machen und auf der Webpage publizieren.

## **7 DISKUSSION DER ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Ziel der ersten beiden Etappen dieser Studie war es, eine Auslegeordnung der formalen Anrechnungsgrundlagen und der aktuellen Umsetzung und Begründung der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF in der Schweiz zu erstellen. Konkret wurde untersucht,

- 1) was in den untersuchten BG und NDS HF in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen formal geregelt ist,
- 2) wie die Anrechnung von Bildungsleistungen in den untersuchten BG und NDS HF innerhalb der formalen Regelungen durch die HF konkret umgesetzt wird, und
- 3) wie die Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen von den befragten Schulleitern/-innen HF und Verantwortlichen der BG und NDS HF begründet wird.

### **7.1 Formale Regelungen der Anrechnung von Bildungsleistungen**

Die erste Frage wurde anhand einer Dokumentenanalyse der nationalen Regelungen bearbeitet. Die MiVo-HF 2005 für die Anerkennung von Bildungsgängen verlangt lediglich, dass die Zulassungsvoraussetzungen ausgewiesen werden und regelt die Anrechnung von Berufserfahrung bei berufsbegleitenden BG. Die Analyse der RLP zeigt, dass es hinsichtlich der Anrechnung von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF bisher wenige nationale Regelungen und Richtlinien gibt. Definiert wird, welche EFZ als einschlägig gelten und bei der Zulassung zu den Bildungsgängen oder der Anrechnung von Bildungsleistungen berücksichtigt werden. Insbesondere in Bezug auf die Anrechnung nichtformal und informell erworbener Bildungsleistungen ist aber in den RLP wenig geregelt. Nur selten werden weitere formale Abschlüsse oder Weiterbildungszertifikate erwähnt, etwa wenn es um Sprach- oder IT-Kompetenzen geht, welche aber eher Empfehlungscharakter haben. Auch ist auf nationaler Ebene bisher kein grundsätzlicher Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen an HF definiert, wie dies im Bereich der beruflichen Grundbildung der Fall ist (SBFI 2017, 2018b). Demensprechend sind die Bildungsanbieter selbst gefordert, Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen zu definieren und die Regelung von Zulassungs- und Anrechnungsverfahren zu übernehmen.

### **7.2 Konkrete Umsetzung an den untersuchten BG und NDS HF**

Um Hinweise auf konkrete Umsetzungspraxen an HF zu gewinnen und damit die zweite Frage zu beantworten, wurde auf Informationen zugegriffen, welche die HF selbst zur Verfügung stellen, sei es in schulinternen Dokumenten oder öffentlich zugänglichen Webseiten. Ausserdem wurden Verantwortliche der Bildungsgänge in Interviews befragt. Zunächst kann festgehalten werden, dass auf der Ebene der Einzelschulen in schulinternen Dokumenten zwar detaillierte Regelungen bezüglich Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu finden sind. Kriterien für die Anrechenbarkeit und Anrechnungsverfahren sind jedoch nicht immer geregelt. Inhalt und Detaillierungsgrad der Bestimmungen, sofern vorhanden, unterscheiden sich je nach BG erheblich. Auch sind die Informationen zum Teil nicht öffentlich zugänglich.

Die Ergebnisse der Interviewstudie zeigen, dass die *Anerkennung* von Bildungsleistungen bei der Zulassung insgesamt eine untergeordnete Rolle spielt. Einen wichtigeren Stellenwert hat dagegen die *Anrechnung* von Bildungsleistungen an den BG oder das NDS HF, insbesondere die Verkürzung der Studiendauer. Insgesamt dürften davon am meisten Kandidierende profitieren, wobei aus der Interviewstudie bezüglich Häufigkeiten pro Anrechnungsform keine genauen Angaben gemacht werden können. Manche HF bieten verkürzte BG oder NDS HF als eigenes Produkt an oder sind modular aufgebaut, was Verkürzungen erleichtert. Bei Verkürzungen ist in den meisten BG insbesondere ausschlaggebend, ob die Person die geforderten Kompetenzen in bisherigen Ausbildungen bereits erworben hat. Je nach BG oder NDS HF und Vorbildung werden dann zusätzlich einschlägige Berufserfahrung und/oder Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau vorausgesetzt.

Dispensationen von Teilen der Ausbildung kommen zwar in den meisten untersuchten BG und NDS HF vor, sind insgesamt aber ein eher seltenes Phänomen. Nur in BG und NDS HF, die modular aufgebaut und/oder für eine spezifische Personengruppe wie Quer- oder





Wiedereinsteigende konzipiert sind, kommen Dispensationen häufiger vor. Ausschlaggebend sind formale Abschlüsse, Berufserfahrung und Weiterbildungszertifikate, die zu Dispensationen von theoretischen oder praktischen Teilen der Ausbildung führen können.

Aus der Interviewstudie geht weiter hervor, dass *individuelle* Anrechnungsverfahren «sur dossier» an HF weit verbreitet sind. Das heisst, es wird von Einzelfall zu Einzelfall überprüft, ob eine Person die nötigen Kriterien für eine Zulassung, Verkürzung oder Dispensation erfüllt. Dabei wird teilweise standardisiert nach einem vorgängig definierten Prozess und definierten Kriterien vorgegangen. Teilweise sind weder Prozesse noch Kriterien für die Anrechnung von Bildungsleistungen genau festgelegt, und es wird anhand des Bewerbungsdossiers und weiterer Unterlagen zum Teil im persönlichen Gespräch eingeschätzt und entschieden.

*Pauschale* Anrechnungsverfahren kommen vor allem bei Personen zum Zuge, die aufgrund ihres einschlägigen Sek II-Abschlusses zu einem verkürzten Bildungsgang zugelassen sind. Bei diesen Personen erfolgt die Anrechnung von Bildungsleistungen personenunabhängig, das heisst ohne Einzelfallprüfung. Ausschlaggebend ist lediglich der formale Abschluss, der bescheinigt, dass ein Teil des Studiums bereits abgedeckt ist.

### **7.3 Warum werden Bildungsleistungen (nicht) anerkannt?**

HF wägen in der Praxis genau ab, ob und wenn ja welche Studierende zu ihren BG zugelassen werden und welche Bildungsleistungen anerkannt und angerechnet werden. Motive für die Anrechnung von Bildungsleistungen können sein: die Erhöhung der Studierendenzahlen, die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und eine gewisse Dienstleistungsorientierung gegenüber den Studierenden und den Betrieben. Dagegen spricht der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand für die (individuellen) Verfahren. Rechtliche Vorgaben werden von einigen als Anstoss wahrgenommen, die Möglichkeiten der Anrechnung von Bildungsleistungen zu nutzen. Sie können sich aber auch als hinderlich erweisen, wenn etwa aufgrund hoher Sicherheitsstandards entsprechend restriktive Reglementierungen bestehen. Die Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Bildungssystem, zum Beispiel die Modularisierung der Bildungsgänge, die Ausdifferenzierung der Bildungsangebote und Anrechnung von Bildungsleistungen auf anderen Bildungsstufen werden von den Verantwortlichen genau beobachtet und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Anrechnung von Bildungsleistungen bewertet.

Ein weiteres Motiv für die Anrechnung von Bildungsleistungen ist je nach Fachbereich auch der Mangel an qualifizierten Fachkräften. Durch die Anrechnung von formal, aber insbesondere auch nichtformal und informell erworbenen Kompetenzen werden die vorhandenen Potenziale im Bildungssystem besser genutzt und dem Arbeitsmarkt schneller qualifizierte Fachkräfte zu Verfügung gestellt. Insofern sehen sich die Bildungsanbieter auch als Erfüller eines gesellschaftlichen Auftrags.

### **7.4 Diskussion**

National gültige Regelwerke lassen den einzelnen HF sowohl bezüglich der Definition von Kriterien der Anrechenbarkeit als auch bezüglich des Verfahrens bei der Anrechnung von Bildungsleistungen grossen Handlungsspielraum. Damit geht eine grosse Heterogenität bei



der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen einher, sowohl auf der Ebene der Fachbereiche als auch auf der Ebene der Einzelschulen und Bildungsgänge.

Dieser Handlungsspielraum wirkt sich insofern positiv aus, als dass damit auch Innovationen ermöglicht werden, etwa wenn HF durch die Schaffung eigener Bildungsgänge passgenau auf die Bedürfnisse, Vorerfahrungen und Kompetenzen der Studierenden eingehen können. Somit können die Profile von Bildungsgängen geschärft werden und es entstehen Möglichkeiten, sich auf dem Markt zu positionieren.

Negativ zu bewerten ist die Intransparenz, welche es für die Studierenden schwierig macht, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen. Die eher zurückhaltende Anrechnung nichtformaler und informeller Bildungsleistungen wird den Studierenden nicht gerecht, welche aufgrund ihres höheren Eintrittsalters über ein deutliches Mehr an Berufs- und Lebenserfahrung mit entsprechendem Kompetenzaufbau verfügen dürften. Aus systemischer Sicht und im Hinblick auf die Ziele des Lifelong Learning werden hier möglicherweise Potentiale nicht genutzt, welche auch der Gesamtgesellschaft zugutekommen würden.

Die Diskussionen mit Verantwortlichen der Bildungsgänge und der Begleitgruppe der Studie haben erste Hinweise auf mögliche Massnahmen zur Förderung der Anrechnung von Bildungsleistungen identifiziert: Vorgeschlagen wird die Definition nationaler Mindestvorschriften bezüglich Anrechnungskonzepten von Bildungsgängen. Des Weiteren wäre eine Sensibilisierung für die Potentiale der Anrechnung von Bildungsleistungen an HF sinnvoll. Auch die Weiterbildungsanbieter haben noch Möglichkeiten, ihre Angebote besser auf eine mögliche Weiterverwertung/Anrechnung auszurichten, etwa indem Zertifikate erworbene Kompetenzen besser ausweisen und sich auf einen einheitlichen Referenzrahmen beziehen.

Insgesamt scheinen die befragten Bildungsanbieter motiviert und erkennen einen Mehrwert in der Anrechnung von Bildungsleistungen an BG und NDS an HF. Wenn es gelingt, die Hinderungsgründe aus dem Weg zu schaffen und praktikable und transparente Verfahren zu etablieren, sollte sich das förderlich auf die Anerkennung von Bildungsleistungen an HF und NDS auswirken und die Anrechnung von nichtformal und informell erworbenen Kompetenzen fördern.

## **8 AUSBLICK**

Ziel der Etappen 1 und 2 der Studie war es, anhand ausgewählter BG und NDS HF an insgesamt 14 HF einen Überblick über formale Anrechnungsgrundlagen und deren konkrete Umsetzung an HF zu gewinnen sowie Hinweise zu erhalten, wie die Anrechnung von Bildungsleistungen an HF begründet wird. Die erstellte Auslegeordnung wird dazu dienen, einen Fragebogen zu konstruieren, der die identifizierten Praktiken schweizweit quantifizieren kann. Ein besonderes Augenmerk wurde in den ersten zwei Etappen auf die Anrechnung nichtformaler und informeller Bildungsleistungen gelegt, mit dem Ziel, aus den Ergebnissen der Studie Rückschlüsse für Weiterbildungsanbieter ziehen zu können.

In der Etappe 3 der Studie wird, aufbauend auf den Ergebnissen aus der Dokumentenanalyse und qualitativen Interviews, ein standardisierter Fragebogen zur Erfassung der Anrechnungspraktiken an HF konstruiert, um die Ergebnisse aus der

Interviewstudie zu quantifizieren. Die Ergebnisse der Fragebogenuntersuchung sollen Aufschluss darüber geben, welche Unterschiede zwischen HF bestehen (Einzelschulen, nach Fachbereichen und Sprachregionen), und wie sich diese interpretieren lassen. Für die Fragebogenuntersuchung ist eine Vollerhebung in den drei Sprachregionen vorgesehen, das heisst, es soll pro BG HF (n = 514) und NDS HF (n = 166) in der Schweiz gemäss den Listen des SBFI (2019a, 2019b) ein Fragebogen verschickt werden.<sup>41</sup> Der Fragebogen soll im Rahmen eines Pretests getestet werden. Die Datenerhebung wird mithilfe der Begleitgruppe über die Schulleitungen organisiert, die den Link zum Fragebogen an die Verantwortlichen der BG und NDS HF an ihrer HF weiterleiten.

In der Etappe 4 der Studie werden die Ergebnisse mit wichtigen Stakeholdern aus der Praxis (u.a. Weiterbildungsanbieter und Entscheidungsträger an HF) diskutiert, um Rückschlüsse für Weiterbildungsanbieter zu ziehen. Es stellt sich die Frage, wie die formalen Anrechnungsgrundlagen im Licht der Anwendungspraxis zu beurteilen sind, und was die Anwendungspraxis für die Durchlässigkeit des Bildungssystems im Bereich der HF bedeutet. Es ist vorgesehen, einen Workshop für die Deutschschweiz und einen Workshop für die Romandie und das Tessin durchzuführen.

Für die weiterführende Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe soll zusätzlich ein/-e Vertreter/-in der Westschweiz oder des Tessins gewonnen werden.

---

<sup>41</sup> Altrechtliche Ausbildungen werden in dieser Studie nicht berücksichtigt.

## 9 LITERATUR

- Baumeler, C., Dannecker, K., & Trede, I. (2014). *Höhere Berufsbildung in der Schweiz. Expertenbericht*. Arbeitsdokument Geschäftsstelle SWIR (Band 2). Bern: SWIR.
- BFS (2018). *Diplomstatistik, höhere Fachschulen: Basistabellen*. Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/5606002/master>
- BFS (2019): *Demografische Entwicklung und Auswirkungen auf den gesamten Bildungsbereich. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 12.3657 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR vom 17. August 2012*. Neuchâtel: BFS.
- BFS (2020). *Bildungsverläufe an den höheren Fachschulen. Längsschnittdaten im Bildungsbereich, Ausgabe 2020*. Neuchâtel: BFS.
- Cedefop (2008). *Terminology of European education and training policy – A selection of 100 key terms*. Luxembourg: Publications office.
- Cedefop (2014). *Glossar. Validierung von Lernergebnissen*. [Informationen auf Homepage] Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://europass.cedefop.europa.eu/de/education-and-training-glossary/a>
- Engelage, S., & Haberzeth, E. (2020). *Studie zum Umgang mit digitalen Lehr- und Lernformen bei der Anerkennung von Bildungsgängen an höheren Fachschulen und berufspädagogischen Bildungsgängen. Bericht zuhanden der Abteilung Berufs- und Weiterbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)*. Zollikofen und Zürich: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB und Pädagogische Hochschule Zürich PHZH.
- Europäische Kommission (2001). *Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen*. Brüssel: Kommission der europäischen Gemeinschaften.
- Hanak, H., & Sturm, N. (2015). *Ausserhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen. Praxisanalyse und Implementierungsempfehlung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hof, C. (2009). *Lebenslanges Lernen. Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Klingovsky, U., & Schmid, M. (2018). *Validieren und anerkennen. Informell erworbene Kompetenzen sichtbar machen – eine Auslegeordnung für die Schweiz*. Bern: hep.
- Kraus, K. (2001). *Lebenslanges Lernen. Karriere einer Leitidee*. Bielefeld: Bertelsmann.
- Kriesi, I., & Leemann, R. (2020). *Tertiarisierungsdruck – Herausforderungen für das Bildungssystem, den Arbeitsmarkt und das Individuum*. Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Swiss Academies Communications 15,6). [https://sagw.ch/fileadmin/redaktion\\_sagw/dokumente/Publikationen/Bildung/Tertiarisierungsdruk.pdf](https://sagw.ch/fileadmin/redaktion_sagw/dokumente/Publikationen/Bildung/Tertiarisierungsdruk.pdf)
- Loroff, C., Stamm-Riemer, I., Hartmann, E.A. (2011). Anrechnung: Modellentwicklung, Generalisierung und Kontextbedingungen. In W. K. Freitag, E. A. Hartmann, C. Loroff, I. Stamm-Riemer, D. Völkl, & R., Buhr (Hrsg.), *Gestaltungsfeld Anrechnung. Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel* (S.77-120). Münster: Waxmann.
- Mayring, P. (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- Patton, M.Q. (2015). *Qualitative research & evaluation methods: integrating theory and practice*. Thousand Oaks: SAGE
- Salini, D., Petrini, B., & Voit, J. (2012). *Inventar der Schweizer Praktiken im Bereich der Validierung von Bildungsleistungen*. Schlussbericht. Lugano: Istituto universitario federale per la formazione professionale IUFFP.
- Salini, D., Voit, J., & ICF International (2016). *Country report Switzerland 2016 - Update to the European inventory on validation of non-formal and informal learning*. Bruxelles: Cedefop.
- Salini, D., Weber Guisan, S., & Tsandev, E. (2020). *Country report Switzerland 2018 - Update to the European inventory on validation of non-formal and informal learning*. Bruxelles: Cedefop.
- SBFI (2017). *Handbuch berufliche Grundbildung für Erwachsene*. Bern: SBFI.
- SBFI (2018a). *Berufsbildung 2030. Leitbild*. Bern: SBFI
- SBFI (2018b). *Leitfaden: Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung*. Bern: SBFI.



<https://berufsbildung2030.ch/de/leitbild-und-stossrichtungen>

SBFI (2019a). *Übersicht Bildungsgänge HF nach Kantonen*. Bern: SBFI.

SBFI (2019b). *Übersicht NDS HF nach Kantonen*. Bern: SBFI.

SBFI (2020a). *Berufsbildung 2030. Priorisierte Stossrichtungen*. [Informationen auf Homepage] Zugriff am 11.09.2020. Verfügbar unter:

SBFI (2020b). *Instrument für Leitexpertin/Leitexperte und Fachexpertin/Fachexperte. Bildungsgang HF. Bewertung und Berichterstattung Phasen 1 - 3*. Version vom 01.01.2020. Bern SBFI. Zugriff am 22.02.2021. Verfügbar unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/hoehere-fachschulen/expertinnen-experten.html>

SBFI (2020c). *Instrument für Leitexpertin/Leitexperte und Fachexpertin/Fachexperte. Nachdiplomstudium HF mit Rahmenlehrplan (RLP). Bewertung und Berichterstattung Phasen 1 + 2*. Version vom 01.01.2020. Bern SBFI. Zugriff am 22.02.2021. Verfügbar unter: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/hoehere-fachschulen/expertinnen-experten.html>

UNESCO (2012). UNESCO guidelines for the Recognition, Validation and Accreditation of the Outcomes of Non-formal and Informal Learning. UNESCO Institute for Lifelong Learning.

WBF, & EDK (2015). *Chancen optimal nutzen. Erklärung 2015 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz*. Bern: WBF & EDK.

WBF, & EDK (2019). *Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz publiziert*. Bern: WBF & EDK.



## 10 ANHANG

### Anhang 1 Rahmenlehrpläne

<b>Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge der höheren Fachschulen</b>	<b>Genehmigt am</b>
Sozialpädagogik HF	30.09.2015
Pflege	09.11.2016
Betriebswirtschaft	30.06.2008 (Stand 01.01.2011)
Hotellerie und Gastronomie	10.03.2009 (Stand 01.01.2011)
Technik	24.11.2010 (Stand 14.10.2015)
Gestaltung und Kunst	25.02.2010 (Stand 29.09.2017)
Agro-Technik	09.07.2008 (revidiert 2018)
Verkehrspilot	13.08.2014
<b>Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen<sup>42</sup></b>	
Intensivpflege	10.07.2009 (Stand 19.02.2019)

<sup>42</sup> Für den NDS Betriebswirtschaft wird kein RLP ausgewiesen. Die Nachdiplomstudien können, müssen aber nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen (Art. 7 Abs. 3 MiVO HF). Dies, da Ihnen als einjähriges Bildungsangebot der berufsorientierten Weiterbildung mehr Flexibilität eingeräumt wird. Faktisch basieren nur NDS HF im Bereich Gesundheit auf Rahmenlehrplänen (Auskunft auf schriftliche Anfrage an das SBFI vom 22.10.2019).



Anhang 2 Interviewleitfaden für Schulleiter/-innen und Verantwortliche BG / NDS HF

**Herzlichen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben an der Interviewstudie teilzunehmen!**

## **Ziele und Inhalte des Interviews**

Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass bereits erworbene Qualifikationen und Kompetenzen («Bildungsleistungen») angemessen angerechnet werden. Für die konkrete Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen sind die einzelnen HF selbst zuständig. Sie haben dabei grossen Handlungsspielraum, was dazu beiträgt, dass die Anerkennung und Anrechnung von Bildungsleistungen unterschiedlich umgesetzt wird.

In dieser Interviewstudie geht es darum zu verstehen, was Anerkennung und Anrechnung von Bildungsleistungen an HF konkret bedeutet, wie die Umsetzungspraxis aussieht und wie sie begründet wird. Darauf aufbauend werden wir einen Fragebogen konzipieren, der dann an alle HF in der Schweiz verschickt werden soll (Vollerhebung).

Wir unterscheiden in diesem Interview zwischen der **Anerkennung** von Bildungsleistungen **bei der Zulassung** zu einem BG / NDS HF bzw. im Aufnahmeverfahren und der **Anrechnung** von Bildungsleistungen **an den Bildungsgang / das Nachdiplomstudium** selbst.

In diesem Interview beziehen sich die meisten Fragen auf **den BG/das NDS «...HF».**

## **ANRECHNUNGSFORMEN**

### **Anerkennung von Bildungsleistungen bei Zulassung / im Aufnahmeverfahren**

**Was bedeutet an Ihrer HF Anerkennung von Bildungsleistungen bei der Zulassung / im Aufnahmeverfahren konkret?**

#### [Nachfragen]

- Kommt es an Ihrer HF vor, dass Personen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, aufgrund einer Anerkennung von Bildungsleistungen zum BG / NDS «...HF» zugelassen werden?
  - Wenn ja, wie häufig? [*Abstufung «selten», «gelegentlich», «oft», wenn möglich mit Angabe ungefähre Fallzahlen pro Jahr*]



- Kommt es an Ihrer HF vor, dass Personen aufgrund einer Anerkennung von Bildungsleistungen von Teilen des Aufnahmeverfahrens (d.h. von Teilen der Eignungsabklärung und/oder des Vorpraktikums) dispensiert werden?
  - Wenn ja, wie häufig? [*Abstufung «selten», «gelegentlich», «oft», wenn möglich mit Angabe ungefähre Fallzahlen pro Jahr*]
- Welche Merkmale weisen Personen typischerweise auf, die im BG / NDS «...HF» bei der Zulassung / im Aufnahmeverfahren eine Anerkennung von Bildungsleistungen beantragen?

## **Anrechnung von Bildungsleistungen an den Bildungsgang / das Nachdiplomstudium**

### **Welche Formen der Verkürzung und Dispensation kommen an Ihrer HF vor?**

#### [Nachfragen]

- Kommt es an Ihrer HF vor, dass Personen aufgrund einer Anrechnung von Bildungsleistungen eine Verkürzung des BG / NDS «...HF» bewilligt erhalten?
  - Wenn ja, wie häufig? [*Abstufung «selten», «gelegentlich», «oft», wenn möglich mit Angabe ungefähre Fallzahlen pro Jahr*]
  - Werden an Ihrer HF verkürzte Bildungsgänge / Nachdiplomstudien als eigenes Produkt angeboten?
- Kommt es an Ihrer HF vor, dass Personen aufgrund einer Anrechnung von Bildungsleistungen von Teilen des Unterrichts dispensiert werden?
  - Wenn ja, wie häufig? [*Abstufung «selten», «gelegentlich», «oft», wenn möglich mit Angabe ungefähre Fallzahlen pro Jahr*]
  - Werden diese Personen auch vom entsprechenden Leistungsnachweis (Teilprüfung) dispensiert?
- Welche Merkmale weisen Personen typischerweise auf, die eine Verkürzung / Dispensation von Teilen des Unterrichts beantragen?





## KONKRETE UMSETZUNG ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN BEI DER ZULASSUNG / IM AUFNAHMEVERFAHREN

Die folgenden Fragen betreffen die konkrete Umsetzung der **Anerkennung** von Bildungsleistungen **bei der Zulassung / im Aufnahmeverfahren** auf der Ebene des BG / NDS «...HF».

### Zulassung von Personen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen

Wie wird im BG / NDS «...HF» bei der Zulassung von Personen konkret vorgegangen, die die regulären Zulassungsbedingungen nicht erfüllen? Bitte schildern Sie einen typischen Fall.

#### [Nachfragen]

- Welche Kriterien müssen diese Personen erfüllen, damit sie zum BG / NDS «...HF» zugelassen werden?
  - Welche Bildungsleistungen werden anerkannt?
  - Weshalb werden Weiterbildungszertifikate / Praxiserfahrung nicht berücksichtigt?
- Gibt es definierte Prozesse?
  - Wie überprüfen Sie, ob diese Personen die nötigen Kriterien erfüllen?

### Dispensationen von Teilen des Aufnahmeverfahrens

Wie wird im BG / NDS «...HF» bei der Dispensation von Teilen des Aufnahmeverfahrens konkret vorgegangen? Bitte schildern Sie einen typischen Fall.

#### [Nachfragen]

- Welche Kriterien müssen Personen erfüllen, damit sie von Teilen des Aufnahmeverfahrens dispensiert werden?
  - Wird Praxiserfahrung auch berücksichtigt?
  - Und wie ist es bei Weiterbildungszertifikaten, werden diese auch berücksichtigt?
- Gibt es definierte Prozesse? Wie sehen diese aus?
  - Wie überprüfen Sie, ob diese Personen die nötigen Kriterien erfüllen?



## KONKRETE UMSETZUNG DER ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN AN DEN BILDUNGSGANG / DAS

### Verkürzungen der Studienzeit

**Wie wird im BG / NDS «... HF» bei einer Verkürzung der Studienzeit konkret vorgegangen?** Bitte schildern Sie uns einen typischen Fall.

#### [Nachfragen]

- Was heisst Verkürzung konkret? Welche Formen der Verkürzung kommen im BG / NDS «... HF» vor
- Welche Kriterien müssen Personen erfüllen, damit eine Verkürzung des BG / NDS «... HF» bewilligt wird?
  - Wird Praxiserfahrung auch berücksichtigt?
  - Und wie ist es bei Weiterbildungszertifikaten, werden diese auch berücksichtigt?
- Gibt es definierte Prozesse?
  - Wie überprüfen Sie, ob diese Personen die nötigen Kriterien erfüllen?

#### [Zusatzfragen]

- Führt eine Verkürzung der Studienzeit zu einer Reduktion der Kosten/Semestergebühren?

### Dispensationen von Teilen des Unterrichts

**Wie wird im BG / NDS «... HF» bei Dispensationen von Teilen des Unterrichts vorgegangen?** Bitte schildern Sie uns einen typischen Fall.

#### [Nachfragen]

- Was heisst Dispensation konkret? Von welchen Teilen des Unterrichts / Modulen / Leistungsnachweisen können Personen im BG / NDS «... HF» dispensiert werden?
- Welche Kriterien müssen Personen erfüllen, damit eine Dispensation von Teilen des Unterrichts bewilligt wird?
  - Wird Praxiserfahrung auch berücksichtigt?
  - Und wie ist es bei Weiterbildungszertifikaten, werden diese auch berücksichtigt?
- Gibt es definierte Prozesse?
  - Wie überprüfen Sie, ob diese Personen die nötigen Kriterien erfüllen?



## [Zusatzfragen]

- Führt eine Dispensation von Teilen des BG / NDS «... HF» zu einer Reduktion der Kosten/Semestergebühren?

## BEGRÜNDUNG DER ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN

### Hintergründe

**Wie ist es dazu gekommen, dass an Ihrer HF Bildungsleistungen angerechnet werden?**

### [Nachfragen]

- Woher kam der Anstoss Bildungsleistungen anzurechnen?
- Wie sind die Prozesse vom Anstoss bis hin zum Entscheid innerhalb ihrer HF abgelaufen?

### Aktuelle Gründe

**Welches ist aktuell der wichtigste Grund, weshalb an Ihrer HF Bildungsleistungen angerechnet werden (Zulassung, Verkürzung, Dispensation)?**

### [Nachfragen]

- Gibt es weitere wichtige Gründe?



## ENTWICKLUNGEN / INNOVATIONEN UND HERAUSFORDERUNGEN

### **Wo wird Ihre HF in fünf bis zehn Jahren in Bezug auf die Anerkennung und Anrechnung von Bildungsleistungen stehen?**

[Nachfragen]

- Welchen Stellenwert wird die Anerkennung und Anrechnung von Weiterbildungszertifikaten und Praxiserfahrung haben?
- Welche Kriterien sind aus Ihrer Sicht ausschlaggebend, damit Weiterbildungszertifikate in Zukunft vermehrt anerkannt und angerechnet werden (Weiterbildungsanbieter, Anzahl Stunden, Kompetenzbeschreibungen)?
  - Welche Informationen müssen auf Weiterbildungszertifikaten ersichtlich sein, damit diese anerkannt und angerechnet werden können?

### **Welches sind an Ihrer HF die grössten Herausforderungen bei der Anerkennung und Anrechnung von Bildungsleistungen (Zulassung, Verkürzung, Dispensation)?**

## ERGÄNZUNGEN

**Gibt es wichtige Themen, die wir nicht angesprochen haben, und die Sie gerne noch ansprechen möchten?**

*Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben  
am Interview teilzunehmen!*